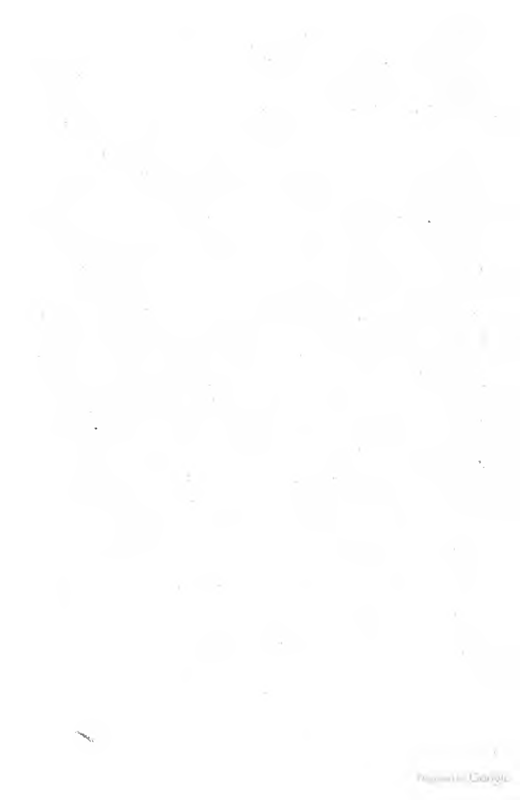


Prokurationen und Landvogteien.

Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsgüterverwaltung im 13. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde einer hohen philosophischen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg.

Vorgelegt von

Hans Niese

aus Marburg i. Hessen.



Innsbruck

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung

1904.



Von der Fakultät genehmigt am 4. Juni 1904.

Druck der Wagnerschen Universitäts-Buchdruckerei

Vita.

Am 15. März 1882 wurde ich zu Breslau geboren als Sohn des ordentlichen Professors der alten Geschichte Dr. Benediktus Niese. 1885 wurde mein Vater nach Marburg berufen. Hier besuchte ich Vorschule und Gymnasium, das ich Ostern 1900 mit dem Reifezeugnis verließ. Zum Studium der Geschichte und Philologie wandte ich mich zunächst nach Göttingen, wo ich drei Semester blieb. Weitere drei Semester studierte ich in Marburg und ging Sommer 1903 nach Straßburg. Am 4. Juni 1904 bestand ich hier die mündliche Doktorprüfung.

Allen meinen Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus. Die Arbeit, aus der die vorliegende Dissertation einen Ausschnitt darstellt, verdankt ihre Anregung Herrn Professor v. d. Ropp in Marburg. Ihm und Herrn Professor Breßlau in Straßburg, der ihr weiteres Wachsen mit Rat und Hülfe begleitete, gebührt meine besondere Dankbarkeit.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit ist ein Teil einer größeren, die als Buch im Handel erscheinen wird, unter dem Titel „Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert".

Mein Buch ist gedacht als ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte. Es will den Anfang machen zur Ausfüllung einer Lücke: denn gegenüber einer umfangreichen Literatur über Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte einzelner Territorien, ist die des unmittelbar königlichen Territoriums — im 13. Jahrhundert ist das Reichsgut nichts anderes als die Landesherrschaft des Königs — wenigstens im Zusammenhang noch nicht behandelt.

Um den Zusammenhang des hier als Dissertation gegebenen letzten Abschnittes der größeren Arbeit ans Licht zu setzen, sei der Gedankengang der vorhergehenden Teile kurz einleitend referiert.

Auch in einer rein verfassungsgeschichtlichen Arbeit war die Erörterung der historischen Zusammensetzung des Reichsgutes nicht zu umgehen. (I. Kapitel). Zu dem durch die karolingischen Fisci gelegten Grund kamen Hausgüter des ludolfingischen Hauses und Neuerwerbungen dieser und der folgenden Dynastien auf mancherlei Art. Die Trennung von Familien- und Staatsgut, der karolingischen Zeit unbekannt, wird seit Konrad I. ein Bestandteil des deutschen Verfassungsrechtes, in besonderem Maße seit dem Streit um die Güter der Salier zwischen den Hohenstaufen und Lothar. Jedoch stand auch das Reichsgut bis auf

Rudolf den Königen zu unbeschränkter Verfügung, und auch dann verhinderte das Institut der Willebriefe die Verwendung zu rein dynastischen Zwecken keineswegs. Die Staufer erwarben sowohl für ihr Hausgut, besonders durch Lehen von geistlichen Fürsten, als auch für das Reichsgut erhebliche Besitzungen hinzu. Die Erwerbung unmittelbar königlichen Gebietes dnrch dieses Haus in einem Maße, wie sie bei den früheren Dynastien entfernt nicht zu beobachten ist, erklärt sich aus der mit der Zeit eingetretenen Zerbröckelung der früheren Stützen des Königtums. Der gesamte staufische Hausbesitz war mit wenigen Ausnahmen in den Herzogtümern Schwaben und Rotenburg organisiert, ohne der Verfügung des Königs ganz entzogen zu sein. Da aber die Herzogtümer während der Minderjährigkeit der staufischen Herzöge unmittelbar vom König verwaltet wurden, und seit 1198 ein selbständiges schwäbisches oder rotenburgisches Herzogtum tatsächlich nicht mehr bestand, ging das staufische Hausgut in das Reichsgut auf, so daß die Könige seit Rudolf selbst die Kirchenlehen des letzten großen Hauses mit Erfolg als Reichsgut in Anspruch nahmen.

War das Reichsgut ursprünglich reine Grundherrschaft, so wurde es seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts durch Exemption von der Grafschaft auch Landesherrschaft. Die Ausübung der landesherrlichen und der grundherrlichen Rechte lag in der Hand desselben Beamten. Wie die Reichsgrundherrschaften des 13. Jahrhs. nur noch aus Streubesitz bestanden, so deckten sich auch die Grenzen von Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft nicht. (II. Kapitel).

Ebenfalls mit dem Reichsgut verschmolzen die Kirchenvogteien des Königs (III. Kapitel). Erwerbgrund war entweder das Recht des Königs an Eigenkirchen oder ein Schutzrecht an sonst eximierten geistlichen Genossenschaften oder Kauf oder Belehnung seitens der Kirche. Die materiellen Rechte bestanden in Gerichtsbarkeit und einem Anteil an deu Gerichtsgefällen und der Steuer, der nicht überall gleichmäßig normiert war. Verwaltet wurden die Kirchenvogteien in der Regel durch besondere königliche Untervögte.

Die Einkünfte (IV. Kapitel) aus dem Reichsgut zerfallen in privatrechtliche nnd öffentlichrechtliche. Letztere sind Zoll

und Angeld, Münze, Recht an Maß und Gewicht und — als wichtigste — die Bede. Neben die ältere Einzelbesteuerung in Geld oder Naturalien trat um 1200 die Gesamtsteuer in Geld zuerst in den Städten, etwas später auch auf dem Lande. Sie war die ergiebigste Einnahmequelle des Königs.

Was die Organisation der Verwaltung betrifft, so existieren über die Zentralstelle, den Hof, nur spärliche Nachrichten. Das gesamte Reichsgut zerfiel in lokale Ämter, officia, von verschiedener Größe. An der Spitze stand entweder ein Schultheiß, zugleich Ortsbeamter des Amtsmittelpunkts, oder ein Vogt, oder ein Burggraf, beide nur Bezirksbeamte, der letztere stets Kommandant einer Burg. Die Lokalbeamten waren meist Reichsministeriale. Das Amtsrecht (Rechenschaft und Absetzbarkeit, Nichtlehnbarkeit von Amt und Diensteinkommen) war schon ziemlich straff organisiert. Den Lokalbeamten standen zuweilen eigene Schreiber zur Seite. Militärisch gedeckt war das Reichsgut einmal durch die Mauern der Städte, dann durch die Reichsburgen. Deren Kommandantur lag entweder in den Händen eines Verwaltungsbeamten, oder sie bestand für sich. Im ersteren Falle lag die Burg in unmittelbarer Nähe des Amtsmittelpunktes. War dieser eine Stadt, so waren Zusammenstöße der ritterlichen Besatzung mit den Bürgern häufig. Die Burgmannen waren mit Burglehen ausgestattet, deren merkwürdige Rechtsverhältnisse näher untersucht werden. (V. Kapitel, 1—4).

Höhere, provinziale Amtsbezirke waren die Prokurationen und Landvogteien. Über sie im Folgenden. (V. Kapitel. 5).

---

5. Abschnitt. Die höheren Verbände.

Das Reichsgut zerfiel, wie oben gezeigt ist, nach Verwaltung und Gerichtsbarkeit in eine große Anzahl von Ämtern von verschiedener Größe. Höhere Bezirke, etwa den heutigen Provinzen vergleichbar, waren die Landvogteien, hervorgegangen aus älteren Prokurationen.

Zwei große Provinzen des Reiches im Osten, das Pleißnerland und das Egerland nehmen aber bezüglich ihrer Entstehung eine Sonderstellung ein. Prokuration hat hier nie bestanden, demgemäß werden weder Pleißnerland noch Egerland in der hier betrachteten Periode als Landvogteien bezeichnet. Vielmehr liegt hier im Osten die Verfassung der nahe gelegenen Markgrafschaften zu Grunde, die beiden Territorien bildeten also von vornherein je einen einzigen Hochgerichtsbezirk.

a) Die Reichsterritorien des Ostens.

Das Pleißnerland umfaßte die staufischen Erwerbungen im östlichen Thüringen, und zwar sowohl Hausgut wie Reichsgut. Getrennte Verwaltung hat nicht bestanden [1]).

Der erste nachweisbare Beamte für das ganze Land ist der Reichsministerial Hugo von Wartha, der 1172 als iudex terre Pliznensis erscheint [2]). 1217 war Heinrich von Crimmitzschau, ebenfalls Reichsministerial, iudex [3]). Friedrich II. setzte 1221

[1]) Oben Cap. I.

[2]) Dobenecker, Regesta Hist. Thuringiae II n. 450.

[3]) R.-J. n. 917, 472, 732.

den Bischof Engelhard von Naumburg und den schon genannten Heinrich von Crimmitzschau zu iudices generales im Pleißnerlande [1]). 1239 oder 1240 wurde der freie Herr Gebhard von Arnstein, bisher Reichslegat in Italien [2]), mit der Blutgerichtsbarkeit und der andern Gerichtsbarkeit des Reiches, sowie mit der Sammlung der kaiserlichen Einkünfte per totam orbitam nostram castro nostro Aldenburch adiacentem betraut [3]). Damit ist nichts anderes gemeint, als das Amt eines iudex generalis im Pleißnerlande, denn, wie wir noch sehen werden, war die Burg Altenburg Mittelpunkt und Gerichtsstätte des Territoriums. Gebhard war eine politisch einflußreiche und kaiserlich gesinnte Persönlichkeit. Seine Brüder gehörten dem deutschen Orden an, der damals zwischen Kaiser und Papst zu vermitteln suchte und nach dem Ausspruch Alberts des Böhmen die Reichsgeschäfte leitete. 1240 wirkte er durch Verbindung mit böhmischen Großen den Machenschaften dieses Agenten der Kurie entgegen [4]). Seine Einsetzung war also zugleich eine politische Maßregel. Friedrich II. wünschte wohl in dem Böhmen benachbarten Reichsterritorium einen zuverlässigen und zugleich politisch befähigten Beamten zu haben. Denn Anfang 1240 war der König von Böhmen noch nicht auf die kaiserliche Seite zurückgetreten. Bereits vor 1246 kam dann die terra Pliznensis durch Verpfändung an Markgraf Heinrich den Erlauchten von Meißen zwecks Deckung der Mitgift für Margarethe, die Tochter Friedrichs II., dem Reich abhanden [5]). Das Amt des iudex provincialis bestand unter Meißnischer Pfandschaft fort [6]). Nach der Rücklösung durch Rudolf im März 1290 [7]) treten wieder Reichsbeamte auf: 1291 Heinrich Vogt von Plauen iudex imperii in terra Pliznensi [8]). Während in den ersten Jahren Adolfs ein iudex generalis nicht überliefert ist, wurde dies Amt 1297 dem Vetter des Königs, Grafen Hein-

[1]) R.-J. n. 10877, 91, 909 (1221—23).
[2]) Ficker, Ital. Forschgen. II, 166 f.
[3]) H.-B. V, 1232. R.-J. n. 2600.
[4]) Bericht Alberts, H.-B. V, 1024.
[5]) Gaupp, Stadtrechte, S. 205. R.-J. n. 3463a, 3464.
[6]) Altenburger Stadtrecht von 1256 § 10. Gaupp S. 210 ff.
[7]) R. Rud. n. 2290.
[8]) Wegele, Friedrich der Freidige S. 141 [1]).

rich von Nassau, übertragen, der bis zum Ende Adolfs darinnen verblieb, und seit 1296 auch Statthalter im Osterland und in Meißen war[1]). Von 1292 — 1297 war das Land böhmische Pfandschaft gewesen[2]) und wurde es 1299 aufs neue, nachdem in einer kurzen Zwischenzeit von 1298—99 der König Wenzel von Böhmen sich mit der bloßen Statthalterschaft in den drei Ländern Meißen, Osterland und Pleißnerland hatte begnügen müssen[3]). Die Ernennung des iudex generalis im Pleißnerland kam damit an Böhmen[4]). 1304 nahm Albrecht das Pleißnerland an das Reich zurück. Demgemäß erscheinen wieder Reichsbeamte: 1304 H. von Schellenberg, aus einer auch sonst im Dienste der Könige Rudolf, Albrecht und Heinrich öfter begegnenden Familie Schwabens, (capitaneus ac iudex generalis), 1306 und 1307 Albrecht von Hohenlohe[5]). Seit dem Tode Albrechts ging das Pleißnerland auf dem Wege der Usurpation in den Besitz des Hauses Wettin über, ohne daß das Reich seine rechtlichen Ansprüche noch hätte durchsetzen können[6]).

Die terra Pliznensis bildete also für die hohe Gerichtsbarkeit einen einzigen Bezirk[7]). Die etwa vorhandenen Unterbezirke, die übrigens hier nicht nachweisbar sind, waren nicht, wie die Reichsämter im innern Deutschland, Landgerichte; denn das Altenburger Stadtrecht von 1256[8]) enthält Exemption der Stadt nur vom Gericht des iudex provincialis; hätten auch Amtmänner hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt, so wäre jedenfalls die Befreiung der Stadt vom Gericht des Amtmannes, in dessen Bezirk sie

---

[1]) Ib. S. 220. Er heißt 1296 vices domini regis in terra Misnensi et Orientali gerens, ib. S. 423; 1297 iudex generalis per marchiam Misnensem et terram orientalem a serenissimo domino rege Adolfo constitutus, nimmt aber eine Übertragung von Altenburger Einkünften vor, verwaltete also auch das Pleißnerland. Ib. S. 426, S. 229[1]).

[2]) Ib. S. 248.

[3]) Ib. S. 242.

[4]) Ib. S. 248.

[5]) Ib. S. 264[1]).

[6]) Ib. S. 296, 331.

[7]) Bestallung für Gebhard von Arnstein 1239/40 überträgt die Blutgerichtsbarkeit per totam orbitam castro nostro Aldenburch adiacentem.

[8]) Gaupp S. 210 ff. § 10.

lag, nicht vergessen. War somit schon 1256 die Stadt Altenburg aus dem Kompetenzbezirk des Landgerichtes ausgeschieden und bildete einen eigenen Landgerichtsbezirk, so waren ferner noch eine Anzahl von kleinen Territorialherren auf dem Boden des Pleißnerlandes erwachsen, denen ebenfalls die hohe Gerichtsbarkeit verliehen wurde [1]). Diese kleinen Territorialherren, wie die Vögte von Plauen und Gera, die Burggrafen von Altenburg, blieben jedoch persönlich dem Landgericht des iudex provincialis unterworfen; denn sie erscheinen in dessen Gerichtsurkunden [2]), und der Burggraf von Altenburg überträgt seine Erbgüter und seine Reichslehen vor dem iudex provincialis [3]). Dessen Gerichtsbarkeit läßt sich also mit der eines Herzogs vergleichen. Aber der iudex provincialis war auch höchster Verwaltungsbeamter, denn die Bestallung für Gebhard von Arnstein spricht ausdrücklich auch von der Einziehung der Reichseinkünfte; 1297 weist der iudex provincialis eine Schenkung König Adolfs auf die Altenburger Münze an [4]); vor ihm geschehen Resignationen von Reichslehen und von Gütern königlicher Eigenkirchen [5]).

Landgerichtsstätte war die Burg zu Altenburg [6]).

Das Egerland war wie die terra Pliznensis ein größeres zusammenhängendes Landgebiet, eine Grenzmark, und mit den innerdeutschen Territorialverbänden nicht vergleichbar [7]). Auch

---

[1]) Vgl. die Urkunde Rudolfs für den Burggrafen von Altenburg R. Rud. n. 2262.

[2]) Wegele a. a. O. S. 407 n. 38.

[3]) Ib. S. 429 n. 61. — Ebenso 1291 Heinrich Vogt von Plauen ein Dorf, das nicht als Reichslehen bezeichnet ist. Ib. S. 407 n. 38.

[4]) Ib. S. 426 n. 58.

[5]) S. 422 n. 55, 427 n. 59.

[6]) S. 429 n. 61: coram nobili domino Burchardo in Meydeburch burgravio per terras Misenenses et Plisenenses iudici generali a domino rege Bohemie constituto in castro Aldenburch rite et rationabiliter resignavimus. — S. 407 n. 38: mihi (Heinricus advocatus de Plawe) iudicio in Aldenburch presidenti resignavit.

[7]) Über die Ausdehnung vgl. Gradl, Monumenta Egrana I Die Einleitung und die beigefügte Karte; das Egerland wird bezeichnet als regio 1135, pagus 1182 (Gradl 1, Einl. S. XI), provincia 1218 (R.-J. n. 961), dominium 1282 (Gradl I n. 350). Mit größeren Territorien auf gleiche Stufe gestellt: patrimonium Friderici ducis, patrimonium Altorfensium, patrimonium Rudolfi comitis de Phullendorf. SS. XXI, 478.

hier findet man einen iudex provincialis, urkundlich zuerst 1215, der dann für die ganze hier in Betracht gezogene Periode belegt ist [1]). Der iudex provincialis war auch hier zugleich richterlicher und Verwaltungsbeamter [2]). Er hielt das iudicium provinciale zu Eger [3]), dessen Beisitzer Ministeriale des Territoriums [4]) und Bürger der Stadt Eger waren [5]). Diese genoß übrigens wie Altenburg im Pleißnerland Exemption vom Landgericht [6]). Unter den Landrichtern standen der Stadtrichter von Eger [7]) und die Schultheißen (villici) anderer Orte [8]).

Zur Zeit König Albrechts war das Egerland nach dem Nürnberger Salbuch der Reichslandvogtei Nürnberg unterstellt [9]), ein Beweis dafür, daß die beiden Territorien Pleißnerland und Egerland, wenn sie an Größe die Reichsämter weit übertrafen, doch den Landvogteien nicht gleich standen.

Die Ständigkeit des Landrichteramtes steht für Eger fest. Für das Pleißnerland, das in ganz gleicher Weise organisiert war, muß dasselbe gelten. Die Spärlichkeit des urkundlichen Materials darf nicht zu dem Schluß verleiten, als sei der iudex provincialis dort nur eine zeitweilig eintretende Behörde gewesen.

Die Verwaltung der unter Adolf und Albrecht eingezogenen Reichsfürstentümer Meißen und Osterland braucht hier nur kurz berührt zu werden. Sie bestand nur in der Einsetzung eines Stellvertreters des Königs. Unter Adolf war dies von 1296 an der Graf Heinrich von Nassau unter dem Titel vicem gerens oder iudex provincialis [10]). nnter Albrecht von 1298—99 König

---

[1]) R.-J. n. 775, H.-B. I 581. 1221 Gradl 1, n. 157. 1241 Acta ined. I n. 479. 1242 Gradl I n. 197. 1250 n. 216. Weiter: n. 229, 230, 329, 341, 342, 344, 406, 468, 507, 553, 571, 609.

[2]) Ergibt sich aus der Einschärfung der Gerichts- und Steuerfreiheit des Klosters Waldsachsen an den Landrichter. R.-J. n. 775.

[3]) R.-J. n. 961. Egerer Stadtrecht von 1279 Gradl I n. 329.

[4]) Nobiles terre, lantherren.

[5]) 1280 ib. n. 341, 1281 n. 347, 1282 n. 353, 1300 n. 517.

[6]) Stadtrecht von 1279 § 20, Gradl I n. 329.

[7]) Ib. § 9.

[8]) 1215 H.-B. 1, 581. R.-J. n. 775.

[9]) Küster S. 103.

[10]) Wegele a. a. O. S. 220.

Wenzel von Böhmen [1]), der dann 1299 die beiden Länder als Reichspfandschaft erhielt [2]) und nun seinerseits einen iudex generalis dort ernannte [3]). 1305 sah sich Böhmen zur Herausgabe Meißens genötigt, während das Osterland in der Hand der Wettiner blieb [4]). Demgemäß ernannte der König wieder einen Statthalter, den Heinrich Küchenmeister von Nortenberg [5]), der 1307 die Niederlage bei Lucka erlitt, das Osterland tatsächlich nie regiert hat, und auch Meißen verlor [6]). Die rechtliche Herstellung der Wettiner erfolgte 1310 [7]).

b) Prokurationen und Landvogteien.

§ 1. Geschichte dieser Institution bis auf König Rudolf.

Die Prokuration, bereits verschiedentlich behandelt [8]), bedarf der zusammenhängenden Untersuchung für alle Teile des Reiches. Nur so wird sich über ihre Stellung in der Verfassungsgeschichte zu einem klaren Urteil gelangen lassen. Es wird sich empfehlen, zunächst alle Nachrichten über die einzelnen Prokurationen zu prüfen, um zum Schluß die Ergebnisse der Einzeluntersuchung zum Gesamturteil zusammenzufassen.

Am frühesten erscheint ein Prokurator in Schwaben: Zwischen 1173 und 1178 war der Edle Degenhard von Hellenstein procurator per omnia regalia predia Sueviae [9]). Zunächst ist unklar, ob mit „regalia predia“ hier das Hausgut oder das Reichsgut oder beides bezeichnet werden soll. Daß Degenhard während des Nichtbestehens des schwäbischen Herzog-

---

[1]) Wegele S. 242.

[2]) Ib. S. 248

[3]) 1299: coram nobili domino Burchardo burgravio Meydeburgensi per terras Misnenses et Plisenenses iudici generali a domino rege Bohemie constituto. Ib. S. 429 n. 61.

[4]) Ib. S. 266 ff.

[5]) Ib. S. 268.

[6]) Ib. S. 282 ff.

[7]) Ib. S. 316.

[8]) Teusch S. 14 ff. Reitzenstein, Zsch. des hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg XII, S. 57 ff. Meister S. 103-ff.

[9]) Chron. Ursp. SS. XXIII, 371.

tums (1167—83) die notwendige Verwaltungseinheit der schwäbischen Hausgüter bilden sollte, wurde schon oben vermutet [1]). Seine Tätigkeit in Sachen des Klosters Ursperg ist als Tätigkeit auf Hausgut aufzufassen; Friedrich I. war Grundherr des Klosters als Rechtsnachfolger der Gründer, der Grafen von Schwabegg [2]). Jedoch ist aus verwaltungstechnischen Gründen anzunehmen, daß Degenhard sowohl das Hausgut wie das Reichsgut in Schwaben verwaltet hat.

Die Prokuration war jedenfalls so lange noch keine ständige, als das Herzogtum Schwaben noch nicht mit der Krone vereint war. Denn es ist ausdrücklich überliefert, daß mit der Verleihung des Herzogtums an Konrad, den jüngeren Bruder Heinrichs VI. (1192), die Verwaltung durch königliche Beamte aufhörte [3]). Man muß annehmen, daß damit auch für die Reichsgüter die durch die Prokuration gebildete Zwischeninstanz zwischen Zentralstelle und Lokalverwaltung in Wegfall kam.

Daß bereits damals mit der Prokuration Gerichtsbarkeit verbunden war, läßt sich zwar nicht mit Sicherheit behaupten, aber die bereits zitierte Nachricht über die Verwaltung des Herzogtums durch den König: ducatum Suevorum per suos ad tempus disponens [4]) würde bei genauer Fassung diesen Sinn allerdings haben.

Über die Anfänge der Prokuration ist also zu sagen: Ursprünglich als eine den Herzog ersetzende Beamtung für das schwäbische Hausgut gedacht [5]), umfaßte sie auch das Reichsgut. Sie bestand nur dann, wenn es keinen wirklichen Herzog von Schwaben gab.

Erst 1219 oder 1220 erscheint zum zweiten Mal ein Prokurator in Schwaben. Damals heißt es von dem Schultheißen

[1]) Die Ansicht Reitzensteins, S. 59—61, die Landvogtei sei an Stelle des Herzogtums getreten, ist also doch nicht so uneben wie Meister S. 103 meint.

[2]) Necrol. Ursberg. MG. Necrol. I, 129,$_{19}$: Richenze advocate et comitisse de Swabegg fundatricis nostre.

[3]) Vgl. Cap. I.

[4]) Hug. et Honor. cont. Wingart. SS. XXI, 478.

[5]) Da auch das Elsaß zum Herzogtum Schwaben gehörte, wird sie sich auch auf das Elsaß erstreckt haben.

Arnold von Überlingen: procurationem habebat regis Friderici undique in terra ista [1]). Vielleicht war er nur ein vertretender Unterbeamter Heinrichs von Neifen für Oberschwaben. Denn diesem vertraute Friedrich II., ehe er Deutschland verließ, außer der Erziehung seines Sohnes auch die Prokuration in ganz Schwaben an [2]). Seine Stellung in Schwaben ist natürlich als vormundschaftliche Regierung für den jungen Heinrich in dessen Eigenschaft als Herzog von Schwaben aufzufassen.

Als sich bereits Ende 1220 diese Einrichtung als untunlich erwies, und Engelbert von Köln Gubernator in Deutschland und Vormund des jungen Königs wurde [3]), mußte Neifen seine Stellung aufgeben [4]). Die Prokuration erhielten Eberhard Truchseß von Waldburg und dessen Neffe Konrad von Winterstetten. Eberhard erscheint 1221 als tunc regie dignitatis procurator [5]), 1222 beide als procuratores terre et regalium negotiorum [6]), Eberhard allein als qui gubernationem terre ex parte regis tunc temporis tenebat [7]). Von Amtshandlungen der Prokuratoren haben sich nur geringe Spuren erhalten. 1225 schlichtete Konrad einen Streit zwischen der königlichen Stadt Villingen und dem Kloster Salem, nachdem die Sache bereits vorher vor seinem eigenen Gericht und dem des geistlichen Richters vergeblich war verhandelt worden [8]). Hier erscheint also zum ersten Mal klar und deutlich die Prokuration mit richterlichen Funktionen verbunden. Sonst mag das häufige Auftreten Eberhards und Konrads in Schiedsgerichten [9]) mit dem Ansehen ihres Amtes in gewissem Zusammenhang stehen. Beide waren

---

[1]) Acta S. Petri in Augia Obrh. Zs. 29, 59. Schäfer Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Überlingen, S. 6[3]), 8.

[2]) Filium suum et totam Sueviam tue cure commisit. Winkelmann, Friedrich II. Bd. I S. 49[2]).

[3]) Ib. S. 345 ff.

[4]) Ib. S. 349.

[5]) Frey S. 192.

[6]) Stälin II 167 [2]) Obrh. Zs. 35, 163.

[7]) Frey S. 185.

[8]) Cum cives tam coram ecclesiastico iudice quam coram nobis a memorato abbate continuis fuissent agitati querelis. Obrh. Zs. 35, 177.

[9]) Vochezer, Gesch. des Hauses Waldburg I, S. 64, 85, 185.

Mitglieder des 1220 eingesetzten königlichen Regentschaftsrates [1]), eine auszeichnende und wichtige Stellung, die ihnen wohl, weil sie Schwaben, den Kern der königlichen Besitzungen, verwalteten, zufiel [2]). Der Kaiser muß zu ihnen besonderes Vertrauen gehabt haben, da er ihnen zugleich die Reichsinsignien zur Aufbewahrung überwies [3]). Beide waren übrigens oft bei Hofe [4]). Eberhard übernahm 1224 sogar eine diplomatische Mission nach Italien [5]). Wann das Amt der beiden erlosch, und ob etwa späterhin Konrad von Winterstetten alleiniger Prokurator war, ist nicht mehr festzustellen. Eberhard starb wahrscheinlich 1234 [6]). Das Eintreten der Mündigkeit Heinrichs (VII) 1228 bedingte das Eingehen der Prokuration nicht, da, wie wir sehen werden, die Prokuratoren damals keineswegs mehr Beamte nur für die Zeiten der Vormundschaft waren.

Es besteht also die Möglichkeit, daß Konrad von Winterstetten die Prokuration über das Jahr 1225 hinaus, in dem er zum letzten Mal in ihr nachweisbar ist, ununterbrochen bis 1237 fortgeführt hat. Damals wurde er zusammen mit Heinrich und Gottfried von Hohenlohe und Konrad von Schmidelfeld Mitglied der Reichsregierung für den unmündigen Konrad IV., an deren Spitze Siegfried von Mainz stand [7]). Die Teilnahme Winterstettens an der Regierung steht wohl auch diesmal im Zusammenhang mit der Verwaltung der Prokuration, die 1239 und 1240 nachweisbar in seiner Hand lag. 1240 heißt er Suevie procurator und prefectus Suevie [8]). 1239 vermittelte er einen Streit zwischen den Klöstern Kempten und Isny. Eine merkwürdige Stelle der betreffenden Urkunde mag hier angeführt werden: tandem amicabili compositione coram pluribus

[1]) Isaacsohn, De consilio regio a Friderico II. in Germania instituto. S. 30 ff.

[2]) Die gleichzeitigen Prokuratoren anderer Landschaften, die unten nachzuweisen sind, erscheinen nicht als Räte.

[3]) Chron. Ursp. a. a. 1221.

[4]) Vochezer, S. 65 f., 85 ff. 70 ff.

[5]) Ib. S. 66.

[6]) Ib. S. 76.

[7]) Ib. S. 95. Acta ined. I n. 348.

[8]) R.-J. n. 11307. Frey S. 192. Vochezer I S. 97.

magnis et nobilibus videlicet regalis aulae pincerna de Wintersteten et dapifero de Walpurc et B. et R. nobilibus de Druhburc . . . ., dabei fällt auf, daß die beiden Ministerialen vor den freien Herrn stehen. In der vom Abt von Kempten ausgestellten Urkunde sind die Zeugen zwar nach dem Geburtsstand geordnet, aber es heißt: ex ministerialibus: Cunradus imperialis aulae pincerna de Wintersteten, Ottobertold dapifer de Walpurc, huius compositionis ordinatores[1]. Hier erscheint also Ottoberthold von Waldburg neben Winterstetten, und die Vermutung liegt nahe, daß die streitenden Parteien die beiden Prokuratoren von Schwaben zu ordinatores pacis wählten. Dann stände Ottoberthold von Waldburg neben Konrad von Winterstetten, wie einst dieser neben Eberhard von Waldburg. In diese Richtung weist auch eine andere Erwägung: am Schluß des Steuerverzeichnisses von 1241 findet sich die Notiz: Pincerne adhuc danda sunt 234½ mr. et dapifero 150 mr[2]. Unter dem pincerna ist zweifellos Konrad von Winterstetten zu verstehen. Der dapifer hat wahrscheinlich bei der großen Summe, die er im Dienst des Königs aufgewandt hat, eine ähnliche Stellung eingenommen wie Winterstetten. Nimmt man dazu den oben angeführten Schied zwischen Kempten und Isny, so erscheint es als wahrscheinlich, daß der dapifer hier Ottoberthold von Waldburg[3], nicht Konrad von Schmidelfeld[4]) ist. Damit wären Konrad von Winterstetten und Ottoberthold von Waldburg für 1239—1241 als Prokuratoren von Schwaben anzunehmen. Eine Amtshandlung Winterstettens war wohl sein Eintreten für bedrängte Zisterzienserinnen[5]. Und zwar liegt hier Wahrnehmung von Reichsrechten vor, da dem König als solchem die Schirmvogtei über sämtliche Zisterzienserklöster des Reiches zustand. Die bedeutenden Summen, welche die Kasse des Königs den beiden

[1]) W. U. III, 440 ff.

[2]) NA. 23, 530 f.

[3]) So Zeumer H. Z, 81, 25.

[4]) So Schwalm N. A. a. a. O. Neuerdings hält Schwalm Const. III, S. 5 auch Ottoberthold für möglich. Für Schmidelfeld spricht dessen Zugehörigkeit zum Rat (Isaacsohn a. a. O. S. 38 ff.), jedoch nicht zwingend.

[5]) Vochezer I, S. 97.

Prokuratoren schuldete, zeigt, daß sie in amtlicher Eigenschaft größere Ausgaben zu machen hatten.

Der letzte nachweisbare Prokurator von Schwaben vor der Zeit Konradins war der Edle Berthold von Trauchburg, der 1242 starb und procurator Suevie genannt wird [1]), das Amt also nur ganz kurz versehen hat.

Um diese Zeit müssen die Augsburger Kirchenvogtei und die umliegenden Besitzungen aus dem welfischen Erbe bis nach Tirol hinein zu einer besonderen Prokuration organisiert worden sein. Denn 1251 ist von den königlichen Besitzungen in Scharnitz (Tirol) die Rede als officio nostro in Augusta pertinentia [2]). Ebenfalls nur die Güter um den Lech und in Tirol umfaßte die Prokuration des Edlen Albero von Bruckberg, der 1263 diese Stellung einnahm und auf Burg Peiting residierte [3]). Der staufische Ministerial Volkmar von Kemnat erscheint 1266 als Alberos Nachfolger [4]). Diese ostschwäbische Prokuration setzte sich nach dem Interregnum in der Augsburger Landvogtei fort, über die oben bei Besprechung der Augsburger Kirchenvogtei gehandelt ist [5]).

Die Prokuration im übrigen Schwaben nimmt gegen Ende des Interregnums erkennbarere Gestalt an. In einer Urkunde der Stadt Ravensburg heißt es, daß eine Streitfrage zwischen der Stadt und dem Kloster Weißenau, nachdem sie bereits von Konradin entschieden worden sei, sich aufs neue erhoben habe Heinrico pincerna de Smalnegge ipsius civitatis procurationem gubernante [6]). Man hat in Heinrich von Schmalnegg einen procurator für Schwaben überhaupt zu sehen. Denn wie in der Wetterau und am Mittelrhein — wenn ich das Resultat weiterer Untersuchungen vorausnehme — das Amt eines Prokurators oder Landvogtes mit dem eines provisor civitatis des Amtssitzes verknüpft war: So ist hier der Schluß aus der

---

[1]) W. U. IV, 154. Necr. Isnense MG. Necr. I, 178.

[2]) Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Gesch. Tirols im M. A. II, 398 f.

[3]) Hormayr, Goldne Chronik von Hohenschwangau, S. 77 f.

[4]) Hampe, Gesch. Konradins S. 38, 105.

[5]) Oben Cap. III.

[6]) W. U. VII, 115 ff.

procuratio civitatis auf die des Landes erlaubt. Ferner wird sich noch herausstellen, daß das Amt des provisor civitatis die Gerichtsvogtei am Prokurationsamtssitz bedeutete. Also war der Schenk Heinrich von Schmalnegg Gerichtsvogt des (Zent-)Gerichtes Ravensburg. Damit ergibt sich auch als Mittelpunkt der Prokuration die Stadt Ravensburg. Die richterliche Stellung des Prokurators von Schwaben läßt sich somit näher dahin bestimmen, daß er Gerichtsvogt des Gerichtes Ravensburg war, dessen Kompetenz sich unter seinem Vorsitz über die ganze Prokuration ausdehnte. Darin liegt der Ursprung des oberschwäbischen Landgerichtes. Denn 1274 erscheint Graf Hugo von Werdenberg als iudex provincialis a domino rege Rudolfo in Ravensburg et suis terminis deputatus. Gerichtsstätte ist die Eiche zu Sulz dicht bei der Stadt [1]. Das Landgericht in Oberschwaben muß also seiner Form nach ursprünglich Zentgericht gewesen sein.

Elsaß. Zuerst mit Sicherheit als Prokurator des Elsaß zu betrachten ist der Schultheiß Wolfhelm von Hagenau. Die Chronik von Senones bezeichnet ihn als prefectus Alsatie [2]. Zwar erscheint er in Urkunden nie anders als mit den Titeln eines Schultheißen von Hagenau, aber diese Urkunden betreffen eben nur Geschäfte seines Schultheißenamtes [3]. Auf der andern Seite spricht seine ausgedehnte Bautätigkeit im ganzen Elsaß und im Breisgau für die Richtigkeit jener chronikalischen Notiz. Auch war noch später davon die Rede, die Prokuration dem Schultheißen von Hagenau zu übertragen. Hagenau war endlich Sitz der späteren Landvogtei. Der Titel praefectus kommt auch in Schwaben für den Prokurator vor [4]. Daß 1237 ein Prokurator neben Wolfhelm erscheint, kann nicht dagegen beweisen: Wolfhelms Prokuration war eben zu Ende, während er das Schult-

---

[1]) W. U. VII, 283 f.

[2]) SS. XXV, 302 f.

[3]) Wenn er einen Streit zwischen der Äbtissin von Hohenburg und der Gemeinde Rosheim schlichtete, so liegt Schiedsgericht vor, keine Landgerichtsbarkeit über das ganze Elsaß. Neben ihm erscheint 1215 ein minor scultetus, der ihn wohl als Hagenauer Lokalbeamten vertreten hat. Batt, Eigentum in Hagenau II, 43.

[4]) Frey S. 192.

heißenamt zunächst noch weiter bekleidete. Der Anfang seiner Prokuration ist nicht näher bestimmbar; sie muß spätestens 1217 begonnen haben, da die Erhebung Schlettstadts zur städtischen Gemeinde, die das Chronicon Senoniense dem prefectus Alsatie Wolfhelm zuschreibt[1]), spätestens 1217 erfolgt ist[2]). Ebenso wie die Amtsführung Wolfhelms als Schultheiß[3]) muß auch seine Prokuration 1220 eine Unterbrechung erlitten haben, denn in diesem Jahr erscheint der königliche Ministerial und lokale Verwaltungsbeamte auf Blicksberg, Friedrich von Schauenburg, als Procurator in Alsacia[4]). Spätestens 1236 erlosch Wolfhelms Prokuration, da in diesem Jahre bereits ein neuer Prokurator auftritt.

Der Deutschordensbruder Berthold von Tannerode[5]) sagt in einer von ihm am 27. Febr. 1236 ausgestellten Urkunde von sich: cum dominus . . . . . imperator nobis terram Alsatie procurandam commisisset. Seine Stellung rührt also wahrscheinlich nicht von länger her als von 1235, da der Kaiser erst damals wieder nach Deutschland kam. Bruder Berthold erscheint am Hofe König Heinrichs zuerst 1225 in Werden[6]), dann 1227, 1228, 1231, 1232 an verschiedenen Orten[7]). 1235 versuchte er zusammen mit Hermann von Salza eine Aussöhnung Heinrichs mit dem Vater herbeizuführen[8]). Im September 1235 hielt er sich zu Hagenau bei Friedrich II. auf[9]). Wahrscheinlich damals wird er das wichtige Amt erhalten haben. Im Februar 1236 war Berthold — mit dem oben genannten Titel — zum ersten Mal im Amt tätig. Und zwar entschied er zu Hagenau nach dem Urteil der Grafen von Wörth und von Salm, vieler Reichsministerialen und Bürger von Hagenau einen Rechtsstreit zwischen dem St. Fideskloster zu Schlettstadt und

---

[1]) SS. XXV, 302 f.

[2]) Oben im 2. Abschnitt dieses Cap.

[3]) Ib.

[4]) R.-J. n. 1130. Aus oberelsäßischem Rittergeschlecht. Kindler v. Knobloch, Der alte Adel im Oberelsaß, S. 80.

[5]) Über ihn vgl. auch Batt a. a. O. II, 37 ff.

[6]) R.-J. n. 3985, 88.

[7]) R.-J. n. 4034, 4105, 4205, 59.

[8]) R.-J. n. 4383 b.

[9]) R.-J. n. 2111.

den dortigen Fischern [1]). Aus dem Wortlaut der Urkunde ergibt sich, daß es sich hier nicht um ein bloßes Schiedsgericht, sondern um ein ordentliches Gericht höherer Instanz handelte [2]). Wir lernen also ein Landgericht auch für die Prokuration im Elsaß kennen, das vom Prokurator gehandhabt wurde. Es war in der Weise organisiert, daß die Beisitzer reichsunmittelbare Herren und Reichsministeriale aus dem Elsaß und Hagenauer Bürger waren. Kleine Territorialherren (Wörth und Salm) erscheinen also im Landgericht des Prokurators wie oben in dem des iudex provincialis des Pleißnerlandes. Ob Hagenau die feste Stätte des Landgerichtes war — wie etwa später Oppenheim für die wetterauische, Rottweil für die niederschwäbische, Rotenburg für die rotenburgische, Nürnberg für die nürnbergische Reichslandvogtei [3]) — oder ob es an verschiedenen Stellen tagen konnte — wie das Landgericht im Speyergau [4]) — muß dahingestellt bleiben. Amtssitz des Proknrators scheint damals bereits Hagenau gewesen zu sein. Eine weitere Amtshandlung Tannerodes ist in deren Bestätigung durch Konrad IV., datiert vom 1. März 1238, erhalten. Tannerode legt sich diesmal den Titel curam gerens rerum imperialium bei, der König nennt ihn procurator rerum imperialium in Alsatia. Reichslehenbare Güter waren allodifiziert worden und dafür allodiale Stücke vom Reich zu Lehen genommen. Der Prokurator hatte das Geschäft genehmigt und die Investitur unter Assistenz eines freien Herrn (Lichtenberg) und eines Reichsministerialen (Fleckenstein) selbst vorgenommen [5]). Unter den Zeugen erscheinen auch zwei Notare,

[1]) R.-J. n. 11183. Grandidier, Oeuvres inédites, III pièces justif. n. 354.

[2]) Die Stelle lautet: quod cum . . . . . imperator nobis terram Alsatie procurandam comisisset, auditis propositionibus et responsionibus super controversia, quae vertebatur . . . perlecto . . . privilegio . . . . ., per quod utraque pars querebat iudicari, quesivimus a nobilibus . . . . . comite de Werda et . . . . comite de Salmis ac multis imperii ministerialibus nec non quam pluribus Hagenowe civibus. qui dicte controversie coram nobis interfuerunt, ipsam sententialiter diffiniri. Qui omnes iudicaverunt . . . . .

[3]) Siehe unten.

[4]) Siehe unten.

[5]) R.-J. n. 4389.

Boppo und Wither. Wither kommt einmal als notarius imperatoris und als Notar des Schultheißen von Hagenau vor [1]). Die beiden besorgten offenbar das Schreibwesen des Prokurators, das also nicht ganz unbedeutend gewesen sein kann. Der Zusatz tunc zum Titel Bertholds in der Urkunde Konrads IV. zeigt, daß er am 1. März 1238 bereits nicht mehr im Amt war [2]).

Der nächste elsäßische Prokurator ist erst 1255 nachweisbar. Am 17. November dieses Jahres beauftragte König Wilhelm den Bischof von Straßburg und den Grafen von Waldeck, der als iustitiarius provincialis bezeichnet wird, einen Straßburger Ritter von den Einkünften eines Reichsdorfes zu befriedigen. Der Titel iustitiarius provincialis ist nicht auf den Elsaß zu beziehen, provincialis ist hier gleich generalis. Adolf von Waldeck war Statthalter des Königs überhaupt. Einmal führt er den Titel regalis aulae iusticiarius provincialis per Germaniam [3]). Wenn also der eine Adressat Zentralverwalter des Reichsgutes war, so ist anzunehmen, daß der andere mit der Provinzialverwaltung betraut war. Wird somit der Bischof von Straßburg für 1255 als Prokurator im Elsaß erschlossen, so gewinnt eine Angabe der Wormser Annalen, wonach König Richard 1258 bei seiner Abreise aus Deutschland die elsäßische Prokuration dem Bischof von Straßburg übertrug, an Wahrscheinlichkeit [4]). An der Richtigkeit der Nachricht zu zweifeln liegt auch sonst kein Anlaß vor [5]). Nur der dort gegebene Name des Bischofs — Wernher — ist unrichtig: damals saß Heinrich von Stahleck auf dem Stuhl des Bistums. Er starb 1260.

---

[1]) Schulte, Obrh. Zs. N. F. IV, S. 114. Oben im Abschnitt über Hilfsbeamte und Schreiber.

[2]) Er erscheint dann noch einmal bei Konrad 1243 R.-J. n. 4474.

[3]) R.-J. n. 11722; über Adolfs Stellung: Franklin, Reichshofgericht S. 70 f. R.-J. n. 5246.

[4]) SS. XVII, 60: Post hoc rediit Richardus rex ad Angliam committens Philippo comiti de Falkenstein die Wittrau; et Alsatiam domino Wernhero episcopo Argentinensi plus ex favore quam ex iustitia. Mit der Ernennung des Bischofs zum Prokurator dürfte die Verpfändung Hagenaus, die sich aus R.-J. n. 5377 als an Bischof Heinrich geschehen ergibt, zusammenhängen, mag sie nun unter Wilhelm (1255) oder erst unter Richard (1258) fallen.

[5]) Vgl. die Bemerkungen zu R.-J. n. 5377 (1260 Sept. 12).



Heinrichs Nachfolger wurde wie auf dem Bischofsstuhl so in der Prokuration — unser Gewährsmann Richer von Senones bedient sich dafür des Ausdrucks custodia — Walther von Geroldseck [1]). Der Bericht Richers über die Custodie Walthers läßt auf das klarste hervortreten, daß diese bischöflichen Prokurationen, also auch die Heinrichs von Stahleck, nichts anderes bedeuteten als ein Machtzugeständnis des Königs an den Bischof, der auf diesem Grunde seine Landesherrschaft auszudehnen suchte. Denn die Reichsstädte wehrten sich aufs heftigste gegen die Unterordnung unter den Bischof, als ihre Reichsfreiheit bedrohend, und sahen sich damals genötigt, den Grafen Rudolf von Habsburg um Hilfe anzurufen. Wenn in den Urkunden Walthers Bruder Hermann als Prokurator angetroffen wird, so muß er als Untervogt betrachtet werden [2]). 1261 erscheint er als Hermannus vices Richardi Romanorum regis gerens in Alsatia [3]). Hier wird also die Prokuration als Statthalterschaft des Königs definiert. Mit der Prokuration im Elsaß vereinigte er die im Breisgau und in der Ortenau. Da er als Landvogt der Ortenau schon 1260 bezeugt ist, hat er wahrscheinlich das elsäßische Amt damals ebenfalls schon bekleidet [4]). Das bellum Waltherianum bezeichnet ihn als qui erat advocatus institutus seu gubernator per Richardum regem, ferner — das erste Mal, daß dieser Titel im Elsaß erscheint — als advocatus terre; das Chronicon Senoniense als advocatus Alsatie. Er fiel am 8. März 1262 bei Hausbergen. Die Schlacht führte eine Wendung in der Politik Richards zu Gunsten der Stadt herbei; er trug sich auch mit Revindikationsplänen [5]) und

[1]) Richer Senon. SS. XXV, 341 f.: (1261) Videns igitur comes Rodolfus, quod episcopus Argentinensis quedam oppida et villas regis Alimannie in Alsacia custodiendas occupaverat, molitus est, ea sibi vendicare. — Rodulfus . . . obsedit oppidum, quod Mulunhuse appelatur . . ., quod et rex Alamannie episcopo Argentinensi conmiserat custodiendum. — Episcopus igitur, cum audisset, quod Mulnnhuse et Columbariam et milites suos et terram, quam a rege Alamannie custodiendam receperat, tam infeliciter perdidisset . . . . .

[2]) Kaiser, Obrh. Zs. N. F. XIX, 339.

[3]) Teusch S. 20 [2]). R. J. n. 11885.

[4]) Schöpflin, Hist. Zar. Bad. III, 357.

[5]) Über die sonstigen Revindikationsbestrebungen dieses Königs

gedachte anstatt, wie bisher, mächtige Herren und Bischöfe, einen niederen Beamten des Reichsgutes, den Schultheißen von Hagenau mit der Prokuration zu betrauen [1]). Mit seiner Macht muß also Bischof Walther damals auch die Prokuration verloren haben. Die Revindikationen würden zur Aufgabe des neuen Prokurators gehört haben. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß der Prokurator im Namen des Königs auch das Lehnsaufgebot seines Bezirkes zu führen hatte [2]). 1270 scheint König Richard die Prokuration wieder an Bischof Heinrich von Straßburg übertragen zu haben. Wenigstens teilt eine neuerdings entdeckte Urkunde des Königs vom 20. Januar 1270 den Bürgern von Schlettstadt mit, daß der König den Bischof mit der custodia der Stadt betraut habe. Die Ausdrücke, in denen das Stück abgefaßt ist, lassen es als unzweifelhaft erscheinen, daß es sich um eine Beamtung, nicht um Verpfändung handelt [3]). Da Regierung einzelner Reichsstädte durch Reichsfürsten, wie das im nördlichen Deutschland in den sogen. Gubernationen vorkommt, in Süddeutschland nicht bekannt ist, so ist es wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher, daß die erwähnte Urkunde das Notifikationsschreiben an die Stadt Schlettstadt über die Einsetzung des Bischofs zum Prokurator darstellt [4]).

Ortenau. Der dortige Reichsbesitz war nicht älter als 1218 [5]). Der erste nachweisbare Prokurator war ein Herr von Bodman, aus einem am Bodensee ansäßigen reichsministerialen

vgl. die Nachricht des Mathaeus Paris a. a. 1258, er habe viele Reichsstädte eingelöst. R.-J. n. 5356a. Ferner Lamprecht, F. D. G. XXII, 114. R.-J. n. 5435: 1266 erhält der König von Böhmen die Sorge über die Reichsgüter rechts des Rheins, der Erzbischof von Mainz über die links des Rheins.

[1]) Scultetus noster de Hagenawe, cui terre nostre custodiam in Alsacia committemus. R.-J. n. 5416.

[2]) R.-J. n. 5416. Als. dipl. I, 444. Fritz S. 84 [5]). R.-J. n. 11928.

[3]) Kaiser, Obrh. Zs. N. F. XIX, 337 ff.

[4]) Auffallend ist nur, daß von Notifikationsschreiben an die übrigen elsäß. Reichsstädte, die doch auch solche müßten erhalten haben, bis jetzt nichts bekannt ist. Vgl. jedoch Richer. Senon. über Walther von Geroldseck; oppidum Mulenhuse . . ., quod et rex Alamannie episcopo Argentinensi commiserat custodiendum. SS. XXV, 342 u. Anm. 1.

[5]) Schulte, Obrh. Zs. N. F. IV, S. 94 [1]).

Geschlecht. Auch er handhabte, wie wir es schon in Schwaben und Elsaß fanden, ein Landgericht [1]). Zugleich war er Reichsvogt des Klosters Gengenbach [2]). Er ist nachweisbar für die Jahre 1233 und 1234 und wurde noch von König Heinrich abgesetzt [3]). In der Reihe der überlieferten Prokuratoren folgt dann eine lange Lücke. 1260 erscheint Hermann von Geroldseck bereits mit dem Titel Landvogt [4]). Er verwaltete, wie wir sahen, zugleich Elsaß und Breisgau und starb 1262.

Über eine Prokuration im Breisgau giebt es keine direkte Nachricht außer der Notiz des bellum Waltherianum, daß Hermann von Geroldseck gubernator gewesen sei a Basilea ex utraque parte Rheni usque Selze et Wissemburg [4]). Da nun auch Wolfhelm im Breisgau tätig war, — er legte Neuenburg an — so scheint der Breisgau mit dem Elsaß eine Prokuration gebildet zu haben.

Speyergau. Hier erscheint die Bezeichnung advocatus provincialis am frühesten, bereits 1206, und zwar ohne daß vorher eine Prokuration nachweisbar wäre. Wohl der schlagendste Beweis für die Identität von Prokuration und Landvogtei. Damals befahl nämlich König Philipp dem Grafen Friedrich von Leiningen advocato provinciali per Spirgoviam den Schutz des Klosters Limburg an [5]). 1232 war der Reichsministerial Ludwig von Schipf iudex provincialis [6]). 1246 scheint der Reichstruchseß Philipp von Falkenstein die Prokuration bekleidet zu haben [7]). Dann kommt erst wieder 1256 Graf Adolf von Waldeck in zwei gleichzeitigen Urkunden, beide Male in richterlicher Tätigkeit, vor, in der einen als iudex provincialis, in der andern als advocatus provincie [8]). Man sieht, daß im Speyergau Land-

[1]) Procurationes domini regis gerentem dominum de Bodeme. Ib. S. 101; authoritate regia a iudicio provinciali secernitur. S. 108.

[2]) Ib. S. 101: per iudicem nostrum . . . dominum de Bodeme.

[3]) Ib. S. 108.

[4]) Teusch S. 20 [3]).

[5]) Würdtwein, Monast. Palat. 1, 104. R.-J. n. 123.

[6]) R.-J. n. 14769. [7]) R.-J. n. 4516.

[8]) Würdtwein, Nova subs. dipl. XII. n. 72, 74. — Wegen des advocatus provincie ist an die allgemeine Reichsstatthalterschaft hier nicht zu denken.

gericht und Landvogtei von vornherein verbunden waren; sie blieben es während des ganzen hier betrachteten Zeitraumes[1]). Über die Organisation des Landgerichtes fehlen bis auf Rudolfs Zeit Nachrichten. 1257 waren Wildgraf Konrad und der Schultheiß Siegfried von Kaiserslautern procuratores curiae in Lutra[2]), eine Bezeichnung, die für das bloße Schultheißenamt wohl nicht angemessen wäre, das außerdem noch von einem Dynasten müßte mitbekleidet gewesen sein. 1262 dürfte der Reichsministerial Reinhard von Hohenecken die Landvogtei bekleidet haben, da er sich als imperialis aulae provisor et scultetus in Lutra bezeichnet[3]). Den Titel provisor werden wir gleich im Zusammenhang mit der Prokuration wiederfinden.

Von einer Prokuration am Mittelrhein erscheint die erste direkte Nachricht 1258: damals ernannte König Richard den Philipp von Hohenfels zum Prokurator am Mittelrhein[4]). In Kraft dieses Amtes erging von ihm 1260 ein Mandat in einer Zollsache aus an die Amtleute zu Boppard, Oberwesel und Trechtlingshausen[5]). Indessen läßt sich seine Stellung noch weiter zurückverfolgen. 13. Jan. 1249 beurkundete er nämlich an der Spitze von Schultheiß, Rittern und Bürgern von Boppard eine Schenkung zu Boppard[6]). 13. Mai desselben Jahres erließ er ein Mandat betreffend Zollfreiheit des Deutschordenshauses Koblenz an alle Zöllner am Rhein sub nostra procuratione existentibus necnon nostris[7]). 19. Jan. 1250 steht er in einer Urkunde des Schultheissen von Boppard an der Spitze der Zeugen: dominus Philippus de H. imperialis aulae camerarius, tunc officialis (scil. Boppardiensis)[8]). Nach 1250 findet er sich in dieser Stellung

[1]) Lehmann, Speyerer Chronik S. 256 f.

[2]) Lehmann, Urkundliche Gesch. der Burgen und Bergschlösser der bayr. Pfalz, V, S. 51.

[3]) Ib. S. 52.

[4]) Post hec rediit Richardus rex ad Angliam, committens .... Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam cum suis attinentiis. Ann. Wormat. SS. XVII, 60.

[5]) R.-J. n. 11859.

[6]) Nos Philippus de Hohinvels imperialis aulae camerarius, Hermannus scultetus, milites et cives Bopardienses. M. R. III n. 982.

[7]) R.-J. n. 11569.

[8]) M. R. III n. 1034.

nicht mehr; dann aber erhielt er 1258 nachweislich die Prokuration. Da er nun 1262 wieder den Titel officialis Boppardiensis führt, und zwar wiederum an der Spitze von Schultheiß, Rittern, Schöffen und Bürgern von Boppard[1]), so ergibt sich die Identität der Stellung von 1249|50 und der von 1258|62. Es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern sicher, daß Philipp bereits 1249|50 Prokurator war. So erklärt sich sein Mandat an die Zöllner am Rhein, das noch dazu ausdrücklich von procuratio spricht. Ja vielleicht darf aus der leitenden militärischen Rolle, die er 1242 am Mittelrhein spielte[2]), der Schluß gezogen werden, daß er sich auch damals bereits in dieser Stellung befand. Jedenfalls im Kriege des Staufers gegen Wilhelm von Holland hatte Philipps Prokuration große militärische Bedeutung. Am 1. Oktober 1249 unternahm Wilhelm den ersten Versuch auf die Stadt Boppard. Aber Hohenfels sammelte von außen Succurs und zwang den Gegenkönig zum Abzug[3]). Im Juni 1250 verteidigte er persönlich die Stadt erfolgreich gegen einen zweiten Angriff[4]). Dagegen gelang ein dritter Versuch Wilhelms im August 1251[5]). Damit muß Philipps Prokuration vorläufig ihr Ende erreicht haben. Später, vielleicht nach Konrads IV. Tod, hat er sich an Wilhelm angeschlossen, bei dem er seit 1255 erscheint[6]). Richards Anhänger war er von vornherein[7]). Wann seine zweite Prokuration erlosch, ist nicht bekannt.

Nach der ersten nachweisbaren Amtszeit Philipps scheint Ulrich von Minzenberg das Amt erhalten zu haben[8]), das er wohl bis zu seinem Tode, 1255, bekleidete.

Wir finden also hier mit dem Amte eines Prokurators ein anderes verbunden: das des provisor Boppardiensis. Es bedeutet dies die oberste Gerichtsgewalt im Gericht Boppard, wie schon

[1]) Cod. dipl. Nass. I, n. 717.
[2]) R.-J. n. 11384, 85.
[3]) R.-J. n. 4985 a.
[4]) n. 5015 a.
[5]) n. 5048 a. — 5051.
[6]) n. 5237 a. 85 a.
[7]) n. 11775.
[8]) n. 5284.

die Stellung Philipps an der Spitze der oben zitierten Gerichtsurkunde zeigt; aber auch allein ist Philipp richterlich tätig[1]. Die Gerichtsvogtei des Prokurators im Gericht des Prokurationsamtssitzes verdrängte die Gerichtsbarkeit des Schultheißen nicht[2]. Ich ziehe daraus den Schluß, daß das lokale Gericht zu Boppard, wenn es unter dem Vorsitz des Prokurators tagte, Landgericht für die ganze Prokuration war. Dieses Landgericht würde dann seiner Form nach das Bopparder Zentgericht sein.

Die mittelrheinische Prokuration war übrigens nicht groß genug, um sich auf die Dauer zu behaupten; sie erscheint später mit der Landvogtei Wetterau vereinigt.

Am Niederrhein errichtete Friedrich II. 1216 eine Prokuration, die das linke Ufer aufwärts bis zur Mosel umfaßte. Die Bestallungs- und zugleich Notifikationsurkunde, aus der allein die Prokuration bekannt ist, ist erhalten[3]. Sie wurde dem Reichsamtmann von Sinzig und Burgkommandanten auf Landskrone, Gerhard von Sinzig, übertragen. Von Landgericht ist zunächst keine Rede; aber auch hier würde der Passus der Bestallung, welcher eine völlige Vertretung der königlichen Rechte in sich schließt, die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines solchen haben abgeben können. Alle weiteren Nachrichten über diese Prokuration fehlen. Es ist doch bezeichnend für die Wirksamkeit der Prokurationen, daß hier am Niederrhein, wo diese Institution bald erlosch und nie wieder aufgerichtet wurde[4], das Reichsgut während des 13. Jahrhunderts die stärksten Verluste erlitt. Nimwegen, Duisburg, Rath, Mettmann, Düren, Kaiserswerth, das Cröver Reich und Sinzig gingen dem Reich damals für immer verloren, selbst die beiden großen Reichsstädte

[1] M. R. III n. 1034.

[2] 1258 Dez. 13. Immobiliarauflassung vor dem Schultheißen allein. Ib. n. 1470.

[3] M. R. III n. 47; R. I. n. 853: omnem procurationem nostram tam in hominibus quam in proventibus . . . . commisimus procurandam . . . . omnibus ibidem commorantibus mandamus, ut Gerhardo omni iure, quo nobis tenentur, obediant.

[4] Nur König Albrecht scheint die Absicht gehabt zu haben, dort wieder eine Prokuration zu errichten. R. Alb. n. 307 (1300). Es kam aber nicht dazu.

Aachen und Dortmund blieben von Verpfändungen nicht verschont[1]).

In der Wetterau war der erste nachweisbare Prokurator 1229 der freie Herr Gerlach von Büdingen[2]). Weitere Nachrichten über dortige Prokuration existieren dann nicht bis 1258. Damals betraute König Richard bei seiner Abreise aus Deutschland den Philipp von Falkenstein mit der Prokuration[3]). Auch über Falkensteins Wirksamkeit ist näheres nicht bekannt. Mosback und Becker kennen nun zwischen 1258 und 1275 keinen weiteren Prokurator oder Landvogt. Indessen ist eine urkundliche Notiz aus dem Jahre 1313 zu beachten, wonach die advocati provinciales zugleich provisores der Stadt Oppenheim waren[4]). Wenn man Oppenheim den erst später sicher heraustretenden Verhältnissen entsprechend, von vornherein zur Prokuration oder Landvogtei Wetterau rechnet, so kommt man für 1262 und 1266 auf Rheingraf Werner II. vom Stein, für 1269 auf Philipp von Bolanden als wetterauische Prokuratoren[5]). Man erinnere sich der oben dargelegten Verfassungsverhältnisse von Boppard, und man wird annehmen dürfen, daß die Prokuratoren der Wetterau zugleich Gerichtsvögte des Gerichtes Oppenheim waren. Die Untersuchung der späteren Zeit wird dann ergeben, daß das lokale Gericht in Oppenheim als Landgericht fungierte, wenn es unter dem Vorsitz des Landvogtes tagte. Diesen Zustand darf man ohne Bedenken — nach Analogie von Boppard — schon für die Zeit vor Rudolf als bestehend annehmen. Zugleich ergibt der Analogieschluß, daß Oppenheim (spätestens seit 1262) Amtssitz des Prokurators der Wetterau war. Das war jedoch

---

[1]) Vgl. Werminghoff, Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte. — Kochem und Kaiserswerth wurden von Rudolf revindiziert, kamen aber wieder abhanden.

[2]) Cum curam domini regis circa partes Widereibie gereremus, ... Guden I, 503. Becker S. 7 [2]).

[3]) Ann. Wormat.: committens Philippo de Falkenstein die Wittrau. R.-J. n. 5356 a.

[4]) Quidquid advocati provinciales, eorum (scil. Oppenheimensium) provisores, de aliis redditibus imperii percipere consueverunt. Franck U. B. n. 60.

[5]) Sie erscheinen als provisores civitatis von Oppenheim, Franck U. B. n. 20, 21, S. 23 [33]).

kaum der ursprüngliche Zustand: 1247 findet sich nämlich Konrad von Hohenlohe ganz in derselben Stellung in einer Urkunde der Stadt Gelnhausen, wie die Officiale von Boppard in denen dieser Stadt[1]). Ich möchte diese auffallende Tatsache durch die Annahme erklären, daß damals Konrad von Hohenlohe Prokurator der Wetterau mit dem Amtssitz in Gelnhausen war, dessen Gerichtsvogtei ihm in dieser Eigenschaft zustand. Dann wäre also der Amtssitz der Prokuration zwischen 1247 und 1262 von Gelnhausen nach Oppenheim verlegt worden.

In Nürnberg erscheint 1213 ein Reimarus provisor de N., in königlicher Urkunde vor den Amtleuten von Berngau und Greding stehend[2]). Später findet sich dieser Titel in Nürnberg nicht wieder. Vielmehr nimmt der butigularius von Nürnberg die Stellung ein, die anderswo der procurator inne hatte. Die Amtsbezeichnung ist identisch mit pincerna[3]). Man hat es also mit einem an festem Ort stationierten Hofbeamten zu tun, dem die Provinzialverwaltung übertragen war. Ein butigularius de Nurinberc erscheint zuerst 1227. Er übte die Rechte des Königs gegenüber dem Zisterzienser- und königlichen Schutzkloster Heilsbronn aus[4]).

Der Amtsbezirk des Butiglars war größer als ein Reichsamt; daß er nicht mit den Reichsamtleuten, sondern mit den Prokuratoren auf einer Stufe stand, wird schon durch die Tatsache bewiesen, daß später an die Stelle des Butiglars der Landvogt trat.

1228 entschied der Butiglar in einer Klage des Stiftes Ansbach gegen einen Reichsministerialen von Lenkersheim imperialis

---

[1]) Weller, Hohenloh. U. B. I. n. 228.

[2]) R.-J. n. 694.

[3]) J. H. Braun, Exercitatio academica de butigulariis. Altorf 1723.

[4]) R.-J. n. 4076. — Der Titel butiglarius ist mir in dieser Zeit sonst nur einmal begegnet: Bei den butiglarii de Weiltingen, die Steichele, Bistum Augsburg III, 535 für eine Nebenlinie der Küchenmeister von Nortenberg hält. Wahrscheinlich stammt aber dieser Namenszusatz bei denen von Weiltingen von der einstigen Bekleidung des Nürnberger Butiglariats. Denn die Namen Marquard und Liupolt kehren bei den Nürnberger wie bei den Weiltinger Butiglaren wieder. Nachweislich seit 1260 bekleideten die v. W. das Nürnberger Amt nicht mehr, behielten aber den Amtstitel im Eigennamen. Vgl. unten.

indicii sententia mediante[1]). Also schon hier stößt man auf ein Landgericht zu Nürnberg, gehandhabt vom Butiglar, das seine Kompetenz mindestens bis Lenkersheim erstreckte[2]). 1234 erscheint er unter den Beamten, gegen die sich Klagen des Bischofs von Würzburg wegen Beeinträchtigung seiner herzoglichen Rechte richteten. Auf das Landgericht des Butiglars zu Nürnberg scheint es in erster Linie gemünzt, wenn der Bischof sich über das Ansagen von placita generalia an gewissen Orten beschwert[3]). 1236 ist der Butiglar abermals als Präsident des königlichen Gerichtes bezeugt[4]). 1227 erstreckt sich sein Schutz über die Klöster Heilsbronn und Kitzingen[5]), 1237 sogar auf einige in der Oberpfalz gelegene, der Abtei Obermünster zu Regensburg gehörige Vogteien[6]). 1242 erhielt er zusammen mit dem Reichsministerialen Ramung von Kammerstein den Auftrag, die von dem Erwählten Poppo von Bamberg, den der Kaiser der Regalien verlustig erklärt hatte, gemachten Veräußerungen wieder beizubringen[7]).

Folgende Butiglare sind in dieser Zeit bekannt: Konrad 1226, 1233—36[8]); Marquard 1240—43[9]); Lupold 1246[10]). Die Ständigkeit des Amtes kann nicht bezweifelt werden.

1246 kam das Gericht und die verwaltende Funktion des Butiglars durch Heinrich Raspe an den Burggrafen als Belohnung für den Abfall von der staufischen Sache[11]). Denn am 20. März 1246 fand vor dem Burggrafen eine Übertragung von Gütern zu Urfersheim (bei Windsheim) und Gerolfingen (bei Aufkirch)

---

[1]) E. Mayer, D. Z. f. G. N. F. I. 224.
[2]) Ib. S. 223—228.
[3]) R.-J. n. 4363.
[4]) M. B. 30a, 253.
[5]) R.-J. n. 4076, 77.
[6]) R.-J. n. 2247.
[7]) R.-J. n. 3305, 06.
[8]) R.-J. n. 4108. M. B. 30a, 207. R.-J. n. 4341. 71. M. B. 30a, 253.
[9]) R.-J. n. 4433, 74, 48. M. B. 30a, 291. Wahrscheinlich von Weiltingen: 1238 Marq. de Wiltingen. Steichele, Bistum Augsburg III, 534. Vgl. Anm. 4 a. vor. S.
[10]) Braun S. 55. Wahrscheinlich ebenfalls von Weiltingen. Steichele S. 535.
[11]) Vgl. — auch für das folgende — Mayer a. a. O. S. 225 ff.

statt iuxtra consuetudinem provincialem terre illius et hoc in foro Nurenberc iudiciali[1]). Januar 1247 hatte er eine Anweisung auf Reichsgut im Amt Berngau vorzunehmen[2]). 1249 trat der Burggraf wieder auf die Seite Friedrichs II. zurück, behielt aber das Landgericht, zunächst allerdings nur als zeitlich beschränkter Beamter; denn 1249 sagt ein königliches Mandat: mandamus, ut hi duo, videlicet quicumque fuerit iudex provincialis in Nurenberg, vel burgravius eiusdem loci[3]). Hier ist also bereits ausdrücklich vom iudex provincialis die Rede, wie in der oben zitierten Urkunde von 1246 von consuetudo provincialis terre illius gesprochen wurde. Dagegen muß das Butiglariat als Verwaltungsamt vor 1260 wieder eingesetzt sein, da in diesem Jahr wieder ein Butiglar belegt ist[4]). Von Gerichtsbarkeit behielt er nur die über die Forstmeister und Zeidelmeister des Nürnberger Reichswaldes[5]).

Seit 1260 sind noch folgende Butiglare nachweisbar: 1260 Hermann, Schwiegersohn des Schenken Walther von Klingenberg[6]), 1260 Heinrich von Stein[7]), 1266 Winbard von Reobach[8]).

Schließlich wäre der Reichsbeamten in den nur vorübergehend unmittelbar zum Reich gezogenen Herzogtümern Österreich und Steiermark zu gedenken. 1237 wurden beide Länder unter einem Beamten vereinigt, der den Titel Reichsprokurator führte. Es war anfangs kurze Zeit Bischof Ekbert von Bamberg, dann Graf Eberhard von Eberstein[9]). Bei der zweiten Einziehung, 1247, wurden zunächst auch beide Länder unter einen Beamten gestellt, den Grafen Otto von Eberstein. Er erscheint als: cui . . . imperator . . . . commiserat vices suas . . . und: per Austriam et Styriam capitaneus procurator[10]). Im Juni

[1]) Mon. Zoll. II n. 47.
[2]) R. J. n. 4883.
[3]) Acta ined. I n. 484.
[4]) Braun S. 55.
[5]) Hegel S. XIX[1]; 1289: Wölckern S. 180 n. 46; R. Rud. n. 2255; 1296: Wölckern S. 201 n. 55.
[6]) Braun S. 55.
[7]) R. J. n. 15097.
[8]) Braun S. 55.
[9]) R. J. n. 11207, 08. [10]) Ib. n. 11517, 31.

1248 trat er zurück[1]) und an seine Stelle in Östreich Herzog Otto von Baiern[2]), in Steiermark Graf Meinhard von Görz[3]). Da Meinhard noch 1250 im Amt war[4]), so haben vermutlich beide ihre Stellen bis zum Tode des Kaisers behalten. Ihre Titel waren capitaneus oder capitaneus et procurator. Die sehr ausgedehnten Vollmachten, die sie erhielten: merum et mixtum imperium, oberste Gerichtsbarkeit auch in den dem König reservierten Fällen, potestas gladii, Sorge für den Landfrieden und die Sicherheit der Straßen, Rekuperation der Rechte und Güter des Reiches, Kampf gegen die Rebellen, Auferlegung von Geldstrafen, Verpachtung von Mauten und Münzen, Ein- und Absetzung der Beamten[5]), sind nicht als regelmäßige Funktionen auch der anderen Prokuratoren in Anspruch zu nehmen. Es handelte sich erstens um außergewöhnliche Verhältnisse. Auch ist die erhaltene Bestallung für Meinhard von Görz nach dem Formular für die Einsetzung der italienischen Reichsbeamten abgefaßt[6]).

Ebenso wenig als Landvogtei zu fassen ist die Stellung, die Rudolfs Sohn Albrecht von Mai 1281 bis Dezember 1282 in Österreich und Steiermark einnahm[7]). Er führte den italienischen Titel vicarius generalis[8]) und sagt von sich selbst aus, sein Vater habe ihm allen sein selbes gewalt gegeben[9]). Gleiches gilt von Graf Meinhard von Tirol, bis 1282 Verweser von Kärnten[10]) und Markgraf Heinrich von Hachberg, der als Hauptmann (capitaneus) von Oberösterreich 1279 und 1280 nachweisbar ist[11]).

Die Prokuration im allgemeinen.

Die Anfänge der Institution lagen in Schwaben. Aus dem Bedürfnis einer den Herzog ersetzenden Gewalt für das Hausgut in Schwaben erwachsen, zog sie sogleich auch das Reichsgut in

[1]) R.-J. n. 11542 b. [2]) n. 3708, 11555.
[3]) n. 3707, 92, 93, 11576, 88. [4]) n. 11588.
[5]) R.-J. n. 3707. [6]) Const. II n. 270.
[7]) R. Rud. n. 1289, 1740, 1740 b.
[8]) Ib. n. 1290, 97. Const. III n. 270, 72.
[9]) R. Rud. n. 1289.
[10]) Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 350, 366 ff.
[11]) Ib. S. 365.

in ihre Kompetenz. Daraus mußte folgen, daß sie verschwand, sobald ein wirklich regierender Herzog vorhanden war, daß sie also nicht ständig war. Infolge der dauernden Vereinigung der Secundogeniturherzogtümer mit dem Krongut seit 1198 muß sie zur ständigen Beamtung geworden sein. Denn es wäre unmethodisch, aus dem Schweigen der Urkunden zu schließen, die Prokuratoren seien keine ständigen Beamten gewesen. Königsurkunden für Laien sind überhaupt weniger erhalten, und die meisten Rechtsgeschäfte wurden vor den lokalen Gerichten abgemacht.

Umfaßte die Prokuration einmal in Schwaben auch das Reichsgut, so lag es nahe, sie auf andere Reichsteile zu übertragen, in denen sie nicht an Stelle eines Herzogtums trat. Auf diesem Wege wurde die Prokuration zur königlichen Statthalterschaft im Reichs- und Hausgut. Mit der Prokuration war in den meisten Fällen ein Landgericht nachweislich verbunden, das in den Prokurationen Mittelrhein, Wetterau und Schwaben die Form eines Lokalgerichtes hatte. Der verwaltenden Tätigkeit der Prokuratoren ist bei der Spärlichkeit des Materials schwer nachzukommen. Sie führten die etwa vom König angeordneten Veräußerungen aus und wiesen die von ihm vergabten Renten an. Im Auftrag des Königs erbauten sie Burgen und gründeten Städte. In weniger bedeutenden Lehnssachen handelten sie selbständig. Sie führten die Revindikationen aus. Gegenüber den Kirchen vertraten sie Rechte und Pflichten des Königs und sorgten dafür, daß die Abgaben und Dienste geleistet wurden, handhabten aber auch den Schutz. Mitunter verwalteten sie Kirchenvogteien des Königs persönlich. Im Notfall verteidigte der Prokurator seinen Bezirk und führte dessen Aufgebot. Bedeutende Auslagen für des Königs Interesse kamen vor; ob dagegen die Prokuration schon vor der Zeit Rudolfs eine Instanz bildete, bei der die Einkünfte aus den niedern Verwaltungsbezirken zusammenflossen, ist nicht auszumachen.

§ 2. Geschichte der Landvogtei von Rudolf bis Heinrich VII.

Bezeichnend für diesen Zeitraum ist die Entstehung neuer Landvogteien auch in solchen Gegenden, in denen vorher Pro-

kuration nicht nachweisbar ist. Die Bezeichnung procurator verschwindet und macht dem Titel advocatus provincialis Platz, der vorher nur vereinzelt sich findet. Da, wo vor Rudolf nur eine Prokuration bestand, findet man seit seinem Regierungsantritt nicht selten zwei Landvogteien, die aber zuweilen wieder zusammengelegt wurden.

Die einzelnen Landvogteien und ihre Landvögte.

Schwaben. Es sei im Voraus bemerkt, daß ich der von Teusch [1]) durchgeführten Unterscheidung von Landvogtei und Landrichteramt nicht beistimmen kann. Beides gehörte, wie wir wissen, schon in den Prokurationen organisch zusammen. Wer als Landrichter bezeugt ist, hat auch als Landvogt zu gelten und umgekehrt, so lange nicht Trennung der Funktionen nachweisbar ist.

Das Gebiet der staufischen Prokuration Schwaben zerfiel seit Rudolf in die Landvogteien Ober- und Niederschwaben [2]).

In Oberschwaben war Graf Hugo von Werdenberg Landvogt und Landrichter von 1274—1280. Zwar ist er nur zweimal, 1276 und 1280, als Landvogt bezeichnet [3]), aber das reicht aus, um seine landvogteilichen Befugnisse auch für die Jahre festzulegen, in denen er nur als lantgravius superioris Suevie oder als judex provincialis erscheint, zumal ein anderer Landvogt in Oberschwaben für diese Zeit nicht bekannt ist,

[1]) S. 21 ff.

[2]) Für das Folgende ist überall benutzt: Schön, Die Landvögte in Ober- und Niederschwaben. M. I. Ö. G. Suppl. VI, 280 ff. Die meisten Zitate sind nachgeprüpft; in manchem weiche ich von Schöns Resultaten ab.

[3]) 1278: Langrave in Swaben un Kurwal, ein pfleger an des küniges stat von Rome. Teusch S. 22 [2]). — 1280 lantgravius et gubernator per superiorem Sueviam. Obrh. Zschr. 38, 103. — 1274 iudex provincialis a domino rege in Ravensburg et suis terminis deputatus. W. U. VII, 283 f.; 1275: Landgraf, Fürstenberg, U. B. V, 177; 1276: Landgraf, Obrh. Zschr. 38, 76; 1277: Landgravius superioris Suevie, Teusch S. 22 [3]); desgleichen 1278 ib. 23 [1]) und 1279 Obrh. Zschr. 38, 97; 1280 lantgravius per superiorem partem Suevie a Rudolfo rege Romanorum constitutus. Fürstenbg. U. B. V n. 220.

und Werdenberg unter dem Titel Landrichter oder Landgraf Schenkungen aus reichslehenbarem Gut bestätigt[1]) und Grenzregulierungen vornimmt[2]), was er als bloßer Richter nicht könnte. Sein Vikar (vicem gerens) im Reichsamt war 1277 Ulrich von Güttingen[3]), während Schwicker von Teggenhausen ihn nur in seiner Grafschaft vertrat[4]). Werdenberg bedurfte um so mehr eines Vikars, als er am österreichischen Feldzug von 1276 teilnahm[5]) und auch 1279 und 80 wieder beim König in Österreich war[6]). Seine Tätigkeit bei den Revindikationen ist ausdrücklich bezeugt[7]). Ein Fall ist überliefert: Das Kloster Baindt hatte im Reichswald gerodet, der Landvogt zog es vor seinem Gericht zur Verantwortung und veranlaßte die Feststellung und Absteckung der alten Grenze. Er hatte die Landvogtei inne bis zu seinem Tode 1280[8]).

Nachfolger wurde zunächst sein bisheriger Stellvertreter, der Edle Ulrich von Güttingen, der 7. Februar 1281 als superioris Suevie prefectus a rege Romanorum constitutus vorkommt[9]). Kurz darauf ist wahrscheinlich der Landvogt von Niederschwaben, Graf Albert von Hohenberg, an seine Stelle getreten, so daß nun ganz Schwaben in einer Hand war. Er verspricht nämlich am 20. November 1281 als iudex provincialis den Bürgern von Augsburg, tempore procurationis nostrae die Stadtvogtei an keinen Augsburger Bürger zu übertragen[10]). Da die Augsburgische (ostschwäbische) Landvogtei sonst nur mit der oberschwäbischen, nie mit der niederschwäbischen vereinigt erscheint, möchte ich vermuten, daß Albert damals auch Landvogt von Oberschwaben gewesen ist. Man sieht übrigens, wie wenig sorgfältig man mit den Bezeichnungen Landvogt und Land-

[1]) Teusch S. 22 [3]), 23 [1]).

[2]) R. Rud. n. 492.

[3]) Teusch S. 22 [3]).

[4]) Obrh. Zschr. 38, 97 und 381; das hat Schön, M. I. Ö. G. Supplbd. VI, S. 289 [4]) nicht beachtet.

[5]) R. Rud. n. 614.

[6]) n. 1138, 41, 44, 47, 1214, 20.

[7]) n. 492. Const. III n. 33.

[8]) Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 457 [4]).

[9]) Ib. S. 457 [3]).

[10]) Augsb. U. B. I n. 68.

richter umging. Albert nennt sich Landrichter in einem Akt, der in die Verwaltungskompetenz fällt. Am 18. August 1282 erscheint der jüngere Hugo von Werdenberg als per superiorem Sueviam lantgravius[1]).

1284—1291 waren die Ritter Marquard und Ulrich von Schellenberg Landvögte[2]). Sie führen den Titel vicem gerentes Rudolfi regis. Im Landgericht fungierte in ihrem Namen, übrigens direkt vom König eingesetzt, ein Landrichter, Heinrich von Neideck; eine Gerichtsurkunde besiegelte er mit seinem Siegel und dem Marquards von Schellenberg, der dann noch ein zweites Exemplar ausstellte[3]). Auf ähnliche Verhältnisse werden wir noch im Speyergau stoßen. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß die beiden Schellenberg auch das Landgericht inne hatten und nur darin vertreten werden konnten.

König Adolf behielt die bisherigen Landvögte zunächst bei[4]). 1295 erscheint Heinrich von Neideck als iudex provincialis[5]). Weitere Nachrichten für diese Zeit fehlen.

König Albrecht setzte 1298 den Grafen Hugo II. von Werdenberg, der schon einmal unter Rudolf die Landvogtei verwaltet hatte, neu ein[6]). Weiteres ist über seine Amtsführung nicht bekannt. 1299 war der Edle Berthold von Trauchburg iudex provincialis auctoritate regia constitutus[7]). Im Juli des gleichen Jahres erscheint Schwicker von Teggenhausen als iudex provincialis[8]). Daß jetzt Landgericht und Landvogtei getrennt waren, und die beiden letztgenannten nur Landrichter waren, ist möglich, aber bei der Spärlichkeit des Materials nicht zu entscheiden. 1304 und 1305 war Heinrich

---

[1]) Obrh. Zschr. 38, 381.

[2]) Belegt 1284 Obrh. Zschr. 38, 417; 1286 Ulm. U. B. I n. 155; 1290 Obrh. Zschr. 39, 76; 1291 ib. 187.

[3]) Obrh. Zschr. 39, 6 f.

[4]) Consilio procuratorum regni procuratores in officiis retinet. Chron. Colm. SS. 17, 257.

[5]) Württ. Vjh. III, 216.

[6]) Ellenh. Chron. SS. 17, 137.

[7]) Schön a. a. O. S. 289.

[8]) Schön ib.; Fürstenberg U. B. V n. 286.

von Hattenberg Landvogt[1]). Wahrscheinlich Anfang 1305[2]) traten Marquard und Ulrich von Schellenberg, die schon einmal Landvögte in Oberschwaben gewesen waren, an seine Stelle. Sie sind 1307 nachweisbar[3]), und haben ihr Amt wohl bis zum Tode Albrechts behalten. Da nun für 1305 Heinrich von Trauchburg als Landrichter belegt ist[4]), so ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit Trennung von Landvogtei und Landgericht für diese Zeit.

Heinrich VII. setzte wahrscheinlich gleich bei seinem Regierungsantritt den Ministerialen Dietegen von Kastel zum Landvogt ein, der allerdings nur 1310, 1312 und 1313 in Urkunden vorkommt[5]). Er beteiligte sich 1310 am Reichsfeldzug in Böhmen, wahrscheinlich mit dem Aufgebot der kleineren Reichsunmittelbaren seines Bezirkes[6]) und nahm 1313 Werbungen für den Kaiser vor[7]). Bemerkenswert ist auch seine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Landfriedens[8]).

Die Tätigkeit des oberschwäbischen Landgerichtes in der Zeit bis 1313 hat sich in mehreren Urkunden erhalten[9]). Gegenstand der streitigen Gerichtsbarkeit sind Prozesse um Liegenschaften[10]). War das Landgericht entstanden aus dem lokalen (Zent-) Gericht Ravensburg, so finden wir es jetzt in einem Falle auch an einem andern Ort, bei Konstanz, tagen[11]), sonst

---

[1]) 1304 März 19., lantvoget in obern Swaben. Augsb. U. B. I n. 105: 1304 Mai 7, advocatus provincialis, Kopp VIII, 216[9]); 1305 Jan. 19, wünscht die Stadt Augsburg seine Absetzung, Augsb. U. B. I n. 199.

[2]) Vgl. die in Anm. 1 zuletzt zitierte Urkunde.

[3]) Teusch S. 33[3]).

[4]) Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 238.

[5]) Stälin III, 125. Weller, Hohenloh. U. B. I n. 727. R. Heinr. n. 476. Augsb. U. B. I n. 221, 225, 229. Ulm. U. B. I n. 310—312.

[6]) Weller, Hohenloh. U. B. I n. 727.

[7]) Augsb. U. B. I n. 229.

[8]) Ib. n. 223, 225.

[9]) 1274 allgemein gültige Sentenz über Unfreie. W. U. VII, 283 ff.; 1276: Immobiliarübertragung, Obrh. Zschr. 38, 76; 1286: Streit um Liegenschaften zwischen Kloster Salem und dem Ritter von Bafendorf. Ib. 39, 6 f.

[10]) Siehe Anm. 9.

[11]) Obrh. Zschr. 38, 76.

in Ravensburg. Über die Organisation des Gerichtes existieren keine Nachrichten. Zwischen dem Landgericht von Oberschwaben und dem „Gericht auf der Leutkircherheid und in der Pürß“ des späteren Mittelalters besteht wohl irgend ein Zusammenhang [1]). Wenn Baumann [2]) auf Grund des Umstandes, daß als Dingstätten jenes Gerichtes später Ravensburg, Tettnang, Wangen, Lindau und Leutkirch erschienen, einen Zuzammenhang mit den alten Gaugrafschaften im Nibelgau, Argengau und Schussengau zu erweisen sucht, deren Trümmer an das Reich gefallen seien, so beachtet er nicht, daß seit dem 11. Jahrhundert die Reichsdomänen aus den Grafschaften gänzlich ausgeschlossen waren, Landgerichte auf dem Boden des Reichsgutes mit den alten Grafschaften also nicht zusammen zu hängen brauchen. Ferner rechnet er nicht mit der Isolierung der Zentgerichte und die Existenz eines oberschwäbischen Landgerichtes als allgemein deutscher, überall auf Reichsgut zu den Prokurationen in Beziehung zu setzender Einrichtung, berücksichtigt er nicht. Aus dem Aufkommen des Landgerichtes überall da, wo Prokurationen bestanden, und zwar gleichzeitig mit diesen, ergibt sich eben, daß sie im Zusammenhang mit den Prokurationen neu errichtet waren. Auf dieses Landgericht ist das Pürßgericht wohl zurückzuführen. Pürß hieß das Land etwa zwischen einer Linie Ravensburg—Leutkirch und dem Vorarlberg [3]), nicht zu verwechseln mit der freien Bürsch bei Ulm [4]) und der bei Rottweil [5]). Pürßgegericht und Gericht auf der Leutkircher Haide gehörte ursprünglich nicht zusammen [6]). Ganz folgerichtig erscheinen als Dingstätten des Landgerichtes in der Pürß zunächst nur Lindau, Wangen und Ravensburg [7]), nicht, wie Schröder [8]) behauptet, auch

[1]) Schröder, Rechtsgesch.² S. 567.

[2]) Gaugrafschaften des württemberg. Schwabens. S. 33 ff., 43 ff., 54 ff.

[3]) Wegelin, histor. Bericht von der Landvogtei, I. S. 53, 293.

[4]) Ulm. U. B. I n. 87.

[5]) Rottw. U. B. n. 32.

[6]) 1348 erscheint Cunrat, der Schultheiß von Almißhofen als „Landtrichter uff der Haid“, Wegelin II, 203 n. 140, erst 1358 als Landrichter in der Pürß. Ib. S. 289 n. 185.

[7]) Ib. I, S. 217 f.

[8]) A. a. O. Anm. 165.

Leutkirch. Erst später trat dieses hinzu. Das Pürßgericht dürfte mit dem alten oberschwäbischen Landgericht identisch sein, dessen Dingstätten vermehrt waren, wie schon 1276 das Landgericht nicht auf die alte Dingstätte Ravensburg beschränkt war.

Für die Augsburger (ostschwäbische) Landvogtei kann auf das oben bei Besprechung der Augsburger Kirchenvogtei gesagte[1]) verwiesen werden.

Niederschwaben. Während der ganzen Regierungszeit Rudolfs war Graf Albert von Hohenberg Landvogt und Landrichter. 1274 heißt er advocatus terre[2]), 1284 advocatus per Sueviam constitutus[3]), sonst stets iudex provincialis[4]). Da ein anderer Landvogt nicht nachweisbar ist, hat er auch für die übrigen Jahre als Landvogt zu gelten.

An seine Stelle trat 1292 König Adolfs Schwager Heinrich von Isenburg. Er führt 1292 den Titel praeses provincialis[5]), sonst provinciae advocatus[6]), einmal auch praetor[7]). Obwohl in den Jahren 1294—96 nicht urkundlich belegt, hat er doch wahrscheinlich während der ganzen Regierungszeit Adolfs das Amt geführt. Er fiel auf dessen Seite bei Göllheim[8]).

Albrecht besetzte die Landvogtei mit dem Grafen Eberhard von Württemberg[9]), der ausdrücklich auch als iudex provincialis überliefert ist[10]). Er behielt seine Stellung während der ganzen Regierungszeit des Königs[11]). Als ein auf Erweiterung

---

[1]) S. Cap. III.
[2]) W. U. VII, 328.
[3]) Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 11 n. 6.
[4]) Teusch S. 25 [3]).
[5]) Eßl. U. B. n. 246.
[6]) Ib. n. 295.
[7]) Ib. n. 249.
[8]) Stälin III, 92.
[9]) Ellenh. Chron. SS. 17, 49.
[10]) 1302, M. B. VI, 569.
[11]) Vgl. Bauer, Zschr. des histor. Ver. f. d. württbg. Franken 1871, S. 101. Die neueste Darstellung dieser Verhältnisse von Schön M. I. Ö. G. Suppl. VI, 286 ist an dieser Stelle verwirrt. Der Verf. weiß offenbar nichts von der unten zu besprechenden fränkischen Landvogtei und greift daher zu der Auskunft, eine obere und eine untere Landvogtei

seines Gebietes eifrig bedachter Landesherr war Eberhard für sein Reichsamt wenig geeignet. 1305 wurde er wegen Mißbrauchs der Landvogtei vom Hofgericht in die Acht getan. Doch vertrug sich der König wieder mit ihm und ließ es bei einer bloßen Rechenschaftsablage bewenden [1].

Heinrich VII. wechselte wieder und gab ihm einen Nachfolger in der Person des Luther von Isenburg, der zwar nur einmal, 1309, als advocatus provincialis vorkommt[2], aber wohl sicher bis 1311 im Amt geblieben ist. In diesem Jahr brach der Reichskrieg gegen Eberhard von Württemberg aus, und der König verlieh die Landvogtei an die Brüder Konrad und Engelhard von Weinsberg[3]. Konrad war bereits vorher Landvogt von Wimpfen und Stellvertreter des Königs in der Führung des Reichskrieges. Er führte ihn mit Erfolg[4]. Als Landvogt nahm er die Ergebung der württembergischen Landstadt Markgröningen an das Reich entgegen und versprach ihr, mit dem Grafen nur dann Frieden zu schließen, wenn er seine Rechte auf die Stadt aufgehe[5]. Auch Konrad von Weinsberg war übrigens Landrichter[6].

Über ein niederschwäbische Landgericht, das jedenfalls bestanden hat, sind direkte Nachrichten aus dieser Zeit nicht erhalten. Dagegen besteht wohl ein Zusammenhang mit dem sogenannten Hofgericht zu Rottweil. Der dortige Landrichter oder Hofrichter wird zum erstenmal 1299 erwähnt[7]. Ferner hängt die Entstehung des Rottweiler Hofgerichtes wahrscheinlich zusammen mit dem Rückkauf der Gerichtsvogtei zu Rottweil und in dem umliegenden Pürschbezirk durch König Ru-

---

Niederschwaben zu unterscheiden, in dem er die letztere mit der fränkischen gleichsetzt.

[1]) Bauer, Württbg. Franken, 1865, S. 14. Die Gleichsetzung der niederschwäbischen mit der fränkischen Landvogtei ist unrichtig. Unten wird sich das zeigen.

[2]) Eßl. U. B. n. 400.

[3]) Württbg. Franken 1871, 101.

[4]) Stälin III, 125 ff., 129 [3]).

[5]) Ib. 122, 130.

[6]) 1313 iudex provincialis per Sueviam. Stälin III, 122 [2]).

[7]) Coram illo, qui in curia nostra R. iudicio loco nostro presederit. Rottw. U. B. n. 57.

dolf; leider ist das Jahr nicht überliefert[1]). Nach einer Urkunde Friedrichs III. von 1474, ausgestellt auf Grund älterer Kaiserurkunden[2]), war das Pürschgericht, also das Zentgericht über Rottweil und die umliegende Pürsch als Lehen im Besitz der Stadt und wurde abgehalten auf dem Hof „uff der mitlen stadt under der linden." Dieselbe Dingstätte hatte aber auch das Hofgericht[3]). Wie das oberschwäbische Landgericht an das lokale Gericht Ravensburg, so dürfte also das Rottweiler Hofgericht oder niederschwäbische Landgericht an das lokale Gericht Rottweil-Pürsch angeknüpft haben, und später das lokale Gericht an die Stadt übergegangen, das Landgericht dem Reiche verblieben sein. Wie die freie Pürsch um Ulm halte ich auch die Rottweiler Pürsch für die Bezeichnung des Reichsgüterbezirkes um Rottweil, demgemäß das Pürschgericht für das Gericht des Domänenbezirkes Rottweil, das auf unbekanntem Wege in die Hände der von Teck geraten war, denen es Rudolf wieder abkaufte[4]). Die Aufstellung Baumanns[5]), das Hofgericht und das Pürschgericht seien Reste der Gaugrafschaft, erledigt sich durch die gleichen Erwägungen, die oben gegenüber demselben Versuch angestellt wurden. Erster nachweisbarer Hofrichter zu Rottweil, der also mit dem Landrichter in Niederschwaben identisch wäre, ist Graf Hermann von Sulz 1300[6]). Damals würden also Landgericht und Landvogtei in Niederschwaben getrennt gewesen sein. 1302 war aber der seit 1298 amtierende Landvogt Eberhard von Württemberg auch Landrichter, ebenso 1313 der Landvogt Konrad von Weinsberg[7]). Jedenfalls ist das niederschwäbische Landgericht zu Rottweil erst von Rudolf im Anschluß an die Teilung der Landvogtei eingerichtet worden. Das vor der Zeit Rudolfs in Ravensburg tagende Landgericht, ehemals zweifellos für ganz Schwaben zuständig, wurde damit auf Oberschwaben eingeschränkt.

---

[1]) Ib. n. 32. R. Rud. a. a. 1291 n. 2501.
[2]) Rottw. U. B. n. 1429.
[3]) Baumann, Gaugrafschaften des württ. Schwabens. S. 166.
[4]) S. Anm. 1.
[5]) A. a. O. S. 163 ff.
[6]) Ruckgaber, Geschichte der Reichsstadt Rottweil II, 1, S. 14.
[7]) W. B. VI, 569. Stälin III, 122[2]).

Elsaß[1]). Im voraus ist zu bemerken, daß die Teilung des Elsaßes in zwei Landvogteien, (Oberelsaß und Unterelsaß), nicht so strikt durchgeführt worden ist wie in Schwaben.

König Rudolf teilte zunächst. Im Oberelsaß finden wir Konrad Wernher von Hattstatt als Landvogt 1274—79[2]). Zu Hattstatts Bezirk gehörten auch die Reichsbesitzungen im Breisgau. Denn vor dem 21. März 1274 veranlaßte er den König, die Stadt Neuenburg in Schutz zu nehmen, die während des Interregnums dem Reich entfremdet war[3]). Hattstatt war also bei den Revindikationen tätig. 1278 zog er zusammen mit dem Bischof von Basel dem König mit einem bedeutenden Heer zuhülfe[4]), das zweifellos aus den Reichsministerialen und den kleineren Dynasten seines Bezirkes bestand. Erst 1279 kehrte er aus Österreich zurück[5]). Seit 1277 dürfte er den ganzen Elsaß verwaltet haben, da seitdem der Landvogt des Unterelsaß, Kuno von Bergheim, nicht mehr als solcher vorkommt. 1279—80 unternahm Konrad Wernher eine Gesandtschaftsreise für den König nach England[6]).

Das Unterelsaß verwaltete von 1274—77 Kuno von Bergheim[7]). Über seine Amtstätigkeit hat sich nichts Bemerkenswertes erhalten.

Am 17. Dezember 1280 setzte Rudolf den freien Herrn Otto von Ochsenstein zum Landvogt in ganz Elsaß und Breisgau. Die schriftliche Bestallung ist erhalten[8]). Elsaß und Breisgau werden darin als duae provinciae bezeichnet, der Breisgau bildete also eine besondere Landvogtei, die mit der des Elsaßes nur durch Personalunion verbunden war. Er muß ein tüchtiger und energischer Beamter gewesen sein. Für den Landfrieden war er mehrfach tätig: 1281 belagerte er zusammen mit

[1]) Für das folgende besonders: Josef Becker, Die Landvögte im Elsaß und ihre Wirksamkeit 1308—1408. Derselbe, Die Landvögte des Elsaß 1273—1308.

[2]) Teusch S. 35; Becker, Landvögte des Elsaß 1273—1308, S. 1 ff.

[3]) R. Rud. n. 125, 268.

[4]) Ann. Colm. SS. 17, 202.

[5]) SS. 17, 204 cf. Becker a. a. O. S. 4.

[6]) Becker S. 4. [7]) Teusch S. 34. Becker S. 2.

[8]) R. Rud. n. 1236. Const. III n. 264.

der Stadt Kolmar die Burg Landsberg[1]), 1282 nahm er im Bund mit den Bürgern von Straßburg das Schloß Wegelburg[2]), 1290 nach langer Belagerung, wieder im Bund mit Kolmar, die Burg Giersberg[3]). 1281 setzte er den tyrannischen Schultheißen Siegfried von Kolmar ab[4]). Aber auch die verschärften Steuerforderungen seines Herrn hatte er durchzusetzen (1285). Bei den Städten stieß er auf Widerstand, und die Bürger von Hagenau verjagten ihn aus ihrer Stadt, die sein Amtssitz war[5]).

König Adolf erneuerte ihm sein Amt, wie es scheint in der Weise, daß er ihm den Speyergau noch dazu übertrug, dagegen den Breisgau entzog[6]). Infolgedessen war er zunächst noch für Adolfs Politik tätig. Um Kolmar für diesen Zweck zu gewinnen, erkannte er den usurpatorischen Schultheißen der Stadt, Walther Rösselmann, an und machte ihm eine Reihe von Zugeständnissen. Als dann Rösselmann gegen sein Versprechen die Stadt an Anselm von Rappolstein übergab, war er wieder am Zuge des Königs gegen die Stadt beteiligt[7]). Um dieselbe Zeit bekämpfte er auch die von Herzog Albrecht von Östreich besetzten elsäßischen Burgen und gewann für das Reich die Dienste eines Ritters[8]). Aber bereits 1293 übernahm er die Regierung der östreichischen Besitzungen im Elsaß; das scheint ihn dem König verdächtig gemacht und seine Entfernung vom Reichsamt herbeigeführt zu haben[9]). Als Untervogt, d. h. stellvertretender Landvogt, erscheint 1292 und 1293 der Ministerial Kuno von Bergheim[10]).

---

[1]) Ann. Colm. SS. 17, 208.

[2]) Ellenh. Chron. SS. 17, 103.

[3]) Ann. Colm. ib. 217. Chron. Ellenh. ib. 132 f.

[4]) Ann. Colm. ib. 207 f.

[5]) Ib. 212. Chron. Colm. ib. 254.

[6]) Chron. Colm. ib. 257: Ottoni de Ochsenstein . . . . Alsatiam et que ab ea parte Rheni sunt, committit; comiti a Katzenelnbogen que ab alia parte Rheni.

[7]) Ib. 257 f.

[8]) Becker a. a. O. S. 10 f. [9]) Becker S. 13 f.

[10]) 1292: Königliches Mandat nobilibus vel strennis advocatis per Alsatiam constitutis (Teusch S. 41 [1]); Ochsenstein war nobilis, Bergheim vir strenuus; 1293 schickt Ochsenstein auf dem Zuge gegen Kolmar den Bergheim voraus. SS. 17, 220.

An Ochsensteins Stelle trat ein Dynast aus der Heimat des Königs, **Gottfrid von Merenberg**, der zugleich Prokurator von Burgund war. Urkundlich nachweisbar ist er nur einmal, 1294[1]), hat aber wahrscheinlich doch bis 1297 die elsäßische Landvogtei verwaltet, da ein anderer Landvogt nicht vorkommt.

Das Bedürfnis des Königs, im Elsaß einen Landvogt zu haben, der auch durch eigene Macht im Lande ihm eine Stütze sein konnte, führte zur Einsetzung des Grafen **Theobald von Pfirt** 1297[2]). In der Tat zeigte er bemerkenswerte Tatkraft. An der Spitze der elsäßischen Reichsstädte zog er 1297 gegen den Grafen von Freiburg, der sich an Bauern des Reiches vergangen hatte[3]). Im gleichen Jahr sammelte er ein Heer, mit dem er erfolgreich am Feldzug gegen Frankreich teilnahm. Besonders aber war er in Revindikationsbestrebungen tätig zum Verdruß des Bischofs von Straßburg, der Stadt Straßburg und der elsäßischen Dynasten, deren Abfall von Adolf dadurch mit veranlaßt wurde[4]). Der Kampf begann hier mit einem Angriff der Stadt Straßburg und des Bischofs auf Hagenau, und der Landvogt bot die Reichsstädte und Reichsbauern auf, fiel verwüstend in das Gebiet des Bischofs ein und führte den Krieg mit Glück[6]). Die Schlacht bei Göllheim machte seiner Stellung ein Ende.

Albrecht setzte an Stelle Theobalds von Pfirt einen seiner politischen Freunde, der gerade infolge der Revindikationen des vorigen Landvogtes von Adolf abgefallen war, den **Johann von Lichtenberg**[7]). Er war zudem ein Neffe des

---

[1]) Arch. für Kunde österreich. Geschichtsquellen VI, S. 31[2]); R. Ad. n. 211.

[2]) Ann. Colm. SS. 17, 222. Ellenh. Chron. ib. 135.

[3]) SS. 17, 223, 263.

[4]) Ib. 262; Becker S. 15.

[5]) Das Chron. Ellenh. — habsburgfreundlich — spricht nicht von Revindikationen, sondern gebraucht Ausdrücke wie: afficere damnis et iacturis, insolenciis opprimere. SS. 17, 135.

[6]) Ann. Colm. SS. 17, 223. Chron. Colm. ib. 263. Cf. Becker a. a. O. S. 16 f.

[7]) Ellenh. Chron. SS. 17, 135 Hoc videntes dominus Conradus episcopus Argentinensis et domini de Lichtenberg . . . . . ac oppressi insolenciis suorum (scil. regis) advocatorum . . . . . conspiraverunt adversus regem. — Der König nennt ihn strenuus vir. Als. dipl. II, 70.

Bischofs Konrad von Straßburg und hatte bei Göllheim für Albrecht gefochten. Ganz im Gegensatz zu seinem Vorgänger ist von ihm nichts besonderes zu berichten. Bis 1307 ist er jedes Jahr als Landvogt bezeugt[1]) und dürfte bis zum Tod Albrechts sein Amt behalten haben.

Von 1310—1313 ist Gottfried von Leiningen als Landvogt nachweisbar[2]). Er war zugleich Hofmeister des Kaisers und weilte 1312 bei diesem in Italien. Frühjahr 1313 kehrte er zurück[3]). Solange vertrat ihn der Ritter Friedrich von Wangen, der sich „ein pfleger des riches an mines herrn stat hern Joffrides von Liningen lantvogetes zu Elsaze“ nennt[4]), und auch 1313 noch im Amte war[5]). Gottfried von Leiningen verwaltete zugleich auch die Landvogtei Breisgau[6]).

Auch im Elsaß hat es ein Landgericht des Landvogtes gegeben, wiewohl die Spuren kaum erkennbar sind. Es teilte sich später in ein oberelsäßisches und ein unterelsäßisches[7]).

Ortenau. Zur Zeit Rudolfs, zwischen 1281 und 1291 bekleidete ein nicht näher bezeichneter de Baldegg die Landvogtei. Er hielt auch Landgericht. Nähere Zeitbestimmungen seiner Amtsführung sind nicht gegeben[8]).

Adolf gab die Landvogteien Ortenau und Breisgau an den Grafen von Katzenelnbogen[9]). 1297 trat ein neuer Landvogt ein in der Person Hermanns von Geroldseck. Ob

---

[1]) Belege bei Becker a. a. O. S. 19—21.

[2]) Becker, Die Landvögte des Elsaß und ihre Wirksamkeit. S. 3 ff.

[3]) Ib. S. 4.

[4]) 1312 ib. S. 4.

[5]) Mandat Heinrichs VII. an den Landvogt, an Friedrich von Wangen und den Schultheißen von Kolmar. R. Heinr. n. 524.

[6]) Becker a. a. O. S. 4.

[7]) 1311: R. Heinr. n. 415. Als. dipl. II, 99; 1313: R. Heinr. n. 524. Als. dipl. II, 106; 1383: Wegelin I, 261. Aus dem Gericht des Landvogtes erstand das Hagenauer Hofgericht. Becker, Beamtentum der Landvogtei Hagenau. Mitt. der Gesellsch. f. Erhaltung der geschichtl. Denkmäler i. Els. XIX, S. 29 ff.

[8]) Obrh. Zschr. N. F. XI, 24.

[9]) Committit.... comiti a Katzenelnbogen, quae ab alia parte Rheni. Chron. Colm. SS. 17, 257.

er auch den Breisgau verwaltete, läßt sich nicht entscheiden, da von ihm nur überliefert ist, daß ihn Adolf trans Rhenum zum Landvogte setzte [1]). Bemerkenswert ist, daß wie im gleichen Jahre im Elsaß, auch hier ein einheimischer Dynast an Stelle des landfremden Grafen von Katzenelnbogen trat. Übrigens betätigte er sich, wie Theobald von Pfirt im Elsaß, zum Ärger des Bischofs von Straßburg in Revindikationen [2]).

Albrecht setzte den jüngeren Otto von Ochsenstein zum Landvogt trans Rhenum [3]). Er hat, wie mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, während der ganzen Regierungszeit Albrechts seine Stellung behauptet. Urkundlich nachweisbar ist er 1302 [4]), 1304 [5]), 1307 [6]).

Wahrscheinlich der Regierungsantritt Heinrichs VII. brachte dann den üblichen Wechsel. Denn 1310 erscheint der jüngere Walther von Geroldseck als Landvogt [7]).

Amtssitz des Landvogtes war die Burg Ortenberg [8]). Hier fand auch das Landgericht statt, das schon seit der staufischen Prokuration hier bestand [9]). Über seine Organisation ist nichts näheres bekannt.

Breisgau. Landvögte sind hier nur insoweit bekannt, als sie auch noch andere Landvogteien verwalteten: Unter Rudolf der oberelsäßische Landvogt Konrad Wernher von Hattstatt (1274—79), dann der elsäßische Landvogt Otto von Ochsenstein (1280—91), der Graf von Katzenelnbogen, Landvogt der Ortenau (1291—97), Otto von Ochsenstein, der dasselbe Amt daneben beklei-

---

[1]) Ellenh. Chron. ib. 135.

[2]) Adolfus rex Theobaldum comitem Pferretarum Alsatie, Hermannum de Geroltzecke trans Rhenum instituit advocatos. Qui postmodum . . . . in odium Conradi episcopi Argentinensis et civitatis Argentinensis, totam terram Alsatie citra et trans Rhenum multis affecerunt damnis. a. a. O.

[3]) SS. 17, 137.

[4]) Schreiber, Freiburger U. B. I n. 64.

[5]) Obrh. Zschr. XX, 313.

[6]) Ib. XXXVII, 392.

[7]) Ib. N. F. I, m 54.

[8]) 1302: Otte der Herre von Ohsinstein, Lantvogt uffin Ortinberg sitzet. Siehe Anm. 4.

[9]) Obrh. Zschr. XXIII, 410.

dete, (1298—1308), endlich der elsäßische Landvogt Gottfried von Leiningen (1310—13) [1]. Als solcher nahm sich dieser 1311 der Stadt Freiburg gegen ihren Herrn, den Grafen, an und versprach, sie wie die Reichsstädte, bei Leib und Gut zu schirmen [2]. Offenbar versuchte Freiburg, wie gleichzeitig einige württembergische Städte, sich reichsunmittelbar zu machen.

Speyergau. Wahrscheinlich während der ganzen Regierungszeit Rudolfs hatte Graf Friedrich von Leiningen die Landvogtei inne. Zwar ist er in seinem Amte nachweisbar nur 1277, 1279, 1280, 1283 [3]. Aber seine Vertreter oder Untervögte, die sich meist nicht als solche bezeichnen, sondern den Titel Landrichter oder Landvogt im Speyergau (ohne diesen Zusatz) führen, reichen zeitlich weiter zurück und weiter vorwärts. Der eine dieser Untervögte Leiningens, Marquard Kaufmann [4], erscheint schon 1276 [5], der zweite, Ritter Heinrich von Bannacker, wird zuletzt 1289 als Landvogt genannt [6]. Friedrich von Leiningen führt meist den Titel index provicialis a serenissimo domino Rudolfo Romanorum rege constitutus, einmal lanfaut von mines hern des romischen kuniges Rudolfes wegen [7]. Es ist wieder bezeichnend für die Nichtunterscheidung der Titel Landvogt und Landrichter, daß Friedrich von Leiningen unter dem Titel Landvogt eine landgerichtliche Entscheidung seines Vertreters bestätigt [8]. Als Stellvertreter des Landvogts in den verwaltenden wie in den gerichtlichen Funktionen kommt vor Marquard Kaufmann 1276 [9], 1277, 1279 [10], Ritter Heinrich von Bannacker 1283, 1285, 1289 [11]. Sie nennen sich ad-

---

[1] 1311: des heiligen riches landvoget ze Elsas und ze Brisgöwe. Schreiber, Freiburger U. B., I n. 84.

[2] Ib.

[3] Teusch S. 56 [2]; zu 1280 cf. Würdtwein, Nova subs. dipl. XII n. 109.

[4] Teusch a. a. O.

[5] Würdtwein, Monast. Palat. III, S. 92.

[6] Teusch a. a. O.

[7] Ib.

[8] Würdtwein, Nova subs. dipl. XII n. 109.

[9] Monast. Palat. II, S. 92.

[10] Teusch S. 56 [2]. Dazu jetzt: M. I. Ö. G. XXV, 327 [2].

[11] Teusch a. a. O.

vocatus provincialis, iudex generalis, advocatus et iudex, meist mit dem Zusatz: a serenissimo domino rege Rudolfo constitutus, waren also vom König direkt ernannt[1]), wie wir das schon oben für den oberschwäbischen Landrichter Heinrich von Neideck feststellen konnten. Auch sie machten keinen Unterschied zwischen den Bezeichnungen Landvogt und Landrichter[2]). Der Landvogt nennt den Unterlandvogt officialis noster; dieser habe eine Besitzeinweisung vorgenommen auctoritate nostra et regia[3]). Demgemäß gab er Bestätigungsurkunden zu den Urkunden der Unterlandvögte[4]). Die große Zahl der von diesen ausgestellten Urkunden, die die des Landvogtes selbst weit übertrifft, zeigt, daß sie die eigentlichen Geschäftsträger waren.

Durch Adolf kam, wie bereits oben bemerkt, die Landvogtei Speyergau gleich zu Anfang seiner Regierung an Otto von Ochsenstein. 1296 findet sich aber der Truchseß Johann von Rinberg als preses provincie in Spirgave[5]). Wie Theobald von Pfirt im Elsaß, Hermann von Geroldseck in der Ortenau, war er für die Revindikationen tätig, und zwar in solchem Maße, daß er den Hauptanlaß zum Abfall vieler Großer von König Adolf bot[6]). Er wird bis zum Tode Adolfs in seiner Stellung verblieben sein. Sein Untervogt war der Schultheiß Konrad von Lautern. Dieser nannte sich subadvocatus regis per Spircogiam[7]) und gerens vices domini de Rinberg[8]).

Durch Albrecht erhielt 1298 Friedrich von Leiningen die früher schon eingenommene Stellung zurück[9]). Auch

---

[1]) Kaufmann empfing ein Mandat direkt vom König. M. I. Ö. G. XXV, 327 ².

[2]) 1277 trifft Marquard als advocatus previncialis eine landgerichtliche Entscheidung. Nova subs. dipl. XII n. 101.

[3]) Ib. n. 104.

[4]) Ib. n. 103 und 194; 108 und 109.

[5]) Remling, U. B. z. Gesch. der Bischöfe von Speyer I n. 446. Rinberg war vorher Truchseß und Amtmann des Erzbischofs von Köln zu Wied. Görz, Mittelrhein. Reg. IV n. 2107.

[6]) Ellenh. Chron. SS. 17, 135.

[7]) Monast. Palat. II, S. 195.

[8]) Remling a. a. O.

[9]) SS. 17, 137.

er gehörte — wie der elsäßische Landvogt Johann von Lichtenberg — zu denen, die von Adolf abgefallen waren [1]). 19. Febr. 1301 beauftragte ihn der König mit Werbungen für die Dienste des Reiches, zweifellos im Zusammenhang mit dem Kriege gegen die rheinischen Kurfürsten [2]). Weiteres ist von seiner Amtsführung nicht bekannt.

Am 31. Mai 1305 findet sich der Raugraf Georg als Landvogt [3]). Wann er das Amt übernahm, ist nicht bekannt. Er blieb Landvogt bis zu seinem Tode 1309. Zwar ist er nur noch für 1306 urkundlich als solcher zu belegen [4]), aber 1309 ließ Heinrich VII. wegen seiner liederlichen Verwaltung Untersuchung anstellen, in deren Protokollen er als tot erwähnt wird [5]). Die Untersuchung dürfte unmittelbar nach dem Amtsabgang angestellt sein, Amtsabgang und Tod also wahrscheinlich zusammenfallen. Er hatte sich schwere Erpressungen zu Schulden kommen lassen. Sein Unterlandvogt war 1306 Siegmund Sleder [6]).

Des Rauhgrafen Nachfolger wurde Graf Georg von Veldenz, für den ein Notifikationsschreiben von 1309 und eine Bestallung vvn 1310 erhalten sind [7]). Das Notifikationsschreiben ist gerichtet an die Reichsstädte des Bezirkes, denen gegenüber der Graf als Rektor und Landvogt bezeichnet wird. Der neue Landvogt war verpflichtet, in den nächsten 2 Jahren je 1200 ₰ Heller auf die bauliche Instandsetzung der Burgen Trifels und Nikastel zu verwenden [8]). Urkundlich nachweisbar ist er als Landvogt nur 1309, 1310 und dann wieder 1313 [9]), hat aber wohl sein Amt ununterbrochen von 1309—1313 verwaltet.

Bemerkenswert an der Landvogtei Speyergau ist die Ausbildung des Amtes des Unterlandvogtes, das sich in keiner andern Landvogtei in gleicher Weise wiederfindet. Ferner das

[1]) Ib. 135.
[2]) R. Alb. n. 625.
[3]) Otterburger U. B. n. 320.
[4]) Als. dipl. II, 84.
[5]) Ficker, Reichsarchiv zu Pisa n. 49, 50.
[6]) Als. dipl. II, 84.
[7]) R. Heinr. n. 33, 245.
[8]) Ib. n. 245.
[9]) Hilgard, Urkunden z. Gesch. der Stadt Speyer n. 255, 276.

Landgericht, dessen Tätigkeit in verhältnismäßig zahlreichen Urkunden entgegentritt. Als Dingstätten kommen in den Urkunden vor: Queich bei Landau [1]). Godramstein [2]), Lutramsforst [3]). Das Landgericht Speyergau knüpfte also nicht an ein lokales Gericht an, sondern hatte von vornherein mehrere Dingstätten. Als Urteiler erscheinen einmal nur freie Herrn und Ritter [4]), ein anderes Mal nur die Schöffen von Landau [5]). Die Auswahl der Urteilsfinder scheint also in der Hand des Landvogtes gelegen zu haben. Trennung von richterlicher und verwaltender Kompetenz kommt nicht vor.

Landvogtei Wimpfen. Eine Prokuration ist in dieser Gegend nicht bekannt. Die Landvogtei, ist zuerst, wahrscheinlich also von Rudolf organisiert, 1277 nachweisbar. 1278 nennt sich Kraft von Hohenlohe advocatus provincialis a serenissimo domino rege Romanorum constitutus [6]), war indessen schon 1277 mit dem Amte betraut [7]). Damals trug ihm der König auf, einen dem Kloster Maulbronn gehörigen Hof zu Heilbroun aus Einkünften seines Amtsbezirkes anzukaufen. Indessen verzögerte sich die Ausführung des Geschäftes, mit dem der Landvogt seinen Untervogt Hermann Lesche, zugleich Verwalter des lokalen Amtes Wimpfen [8]), betraut hatte, bis ins folgende Jahr. Die Kaufsumme wurde durch Versetzung von Einkünften aus zwei Reichsdörfern aufgebracht [9]). Kraft erließ den Leuten des Stiftes Talwimpfen bisher zu Unrecht an das Reich gezahlte grundherrliche Abgaben, verbot sub rigore mandati regii et imperii Steuerbedrückungen gegen das Kloster Seligental und nahm auf Befehl des Königs Verpfändungen vor [10]). 1280 ist

---

[1]) 1277 apud Landowe, Nova subs. dipl. XII n. 101; 1296 Queich. Monast. Palat. II, 195; 1306 by Landowe Als. dipl. II, 84.

[2]) Nova subs. XII n. 119.

[3]) Ib. n. 108—110. [4]) Ib. n. 108.

[5]) Monast. Palat. II, 195.

[6]) Weller, Hohenloh. a. B. I n. 386, 390, 392.

[7]) Weller I n. 369, 370. (Wimpinae, si eandem procurationem tenuero).

[8]) Ib. n. 390. Lesche war hohenlohischer Ministerial. Ib. n. 351, 455.

[9]) Ib. n. 395.

[10]) Daß Hohenlohe Landvogt von Wimpfen war, beweist Bauer, Württbg. Franken 1871, S. 98.

Graf Konrad von Vaihingen als Landrichter im Neckargebiet überliefert [1]). Im gleichen Jahre war jedoch auch Gottfried von Hohenlohe Landvogt. Er führtden Titel iudex provincialis [2]), ist aber auch als Landvogt dadurch gesichert, daß der König Geld auf ihn anwies; er verweigerte den Inhabern der Anweisung die Zahlung, weil die cives suo regimini subiugati ein Jahr von der Steuer befreit seien [3]). Seine Zugehörigkeit zur Landvogtei Wimpfen erweist sich dadurch, daß er in Streitigkeiten der Stadt Hall als Richter auftritt [4]), Hall aber zur Landvogtei Wimpfen gehörte [5]). Konrad von Vaihingen ist vieleicht als Vertreter Gottfrieds im Landgericht zu betrachten. 1284 war Gottfried selbst im Landgericht tätig [6]). 1285 und 1287 erscheint Swicker von Gemmingen als iudex provincialis per totam Franconiam, 1289—91 Heinrich, früher Schultheiss von Heilbronn, als advocatus provincialis per Franconiam und als Landvogt zu Wimpfen [7]).

Zunächst ist dann ein weiterer Landvogt in Wimpfen nicht belegt. 1303 erscheint Konrad von Weinsberg als provincialis circa Rhenum, eine Bezeichnnng, die wahrscheinlich auf die Landvogtei Wimpfen zu deuten ist [8]). Als Landvogt von Wimpfen war er 1307 auf einem in Landfriedenssachen anberaumten Tage zu Speyer [9]); von 1308 sind königliche Mandate an ihn erhalten [10]). Er behielt sein Amt auch unter dem neuen König bis zu dessen Tode [11]). 1311 besorgte er die Verpfändung der Reichsstadt Heidelsheim [12]). Er hat auch das Landgericht, das be-

[1]) Redlich, Rudolf von Habsburg S. 456. Ohne Quellenangabe.

[2]) Weller I n. 401—403.

[3]) Ib. n. 402.

[4]) Ib. n. 401, 403.

[5]) R. Ad. n. 359.

[6]) Streitsache zwischen Schenk Konrad und Friedrich von Limpurg. Württbg. Franken 1848, S. 33.

[7]) Württbg. Franken 1871, S. 98. R. Rud. n. 1929, 2439.

[8]) Württbg. Franken 1871, S. 100.

[9]) Stälin III, 114.

[10]) R. Alb. n. 594, 599.

[11]) 1309: R. Heinr. n. 196; 1311: n. 408; 1312: Württbg. Franken 1871, S. 101.

[12]) R. Heinr. n. 408.

reits 1280 zu Wimpfen gehalten wurde [1]), und sich vermutlich ebenfalls an das dortige lokale Gericht anschloß, gehandhabt. 1312 vertrat ihn in dieser Funktion sein Unterlandvogt Engelhard von Ebersberg [2]). 1311 erhielt Konrad von Weinsberg zusammen mit seinem Bruder, wie wir wissen, die Landvogtei Niederschwaben hinzu.

Die Landvogtei Wimpfen schloß sich, wie auch die gleich zu betrachtende Landvogtei Rotenburg, an keinen der älteren politisch-geographischen Bezirke an. Während die bisher untersuchten Landvogteien Schwaben, Elsaß, Ortenau, Breisgau, Speyergau, alte Landschafts- oder Gaunamen tragen, nennt diese sich zuweilen „fränkische“ Landvogtei, jedoch ohne den Begriff Franken auch nur im entferntesten auszufüllen, und führt in der Regel ihre Bezeichnung nach dem Amtssitz, der Stadt Wimpfen [3]). Erst später findet sich die Bezeichnung „Landvogt beim Näcker“ [4]) und Franconiae superioris advocatus [5]). Von Anschluß an das staufische Herzogtum Ostfranken kann keine Rede sein, denn dazu gehörte Wimpfen selbst nicht. Etwas ähnliches stellte sich schon in staufischer Zeit in dem einer Prokuration entsprechenden Butiglariat Nürnberg dar, dessen Ausdehnung und Bezeichnung ebenfalls durch keine älteren politisch-geographischen Begriffe gegeben war. Auch im Neckargebiet war mit der Landvogtei ein Landgericht von vornherein verbunden.

Landvogtei Rotenburg. Der Zeitpunkt der Errichtung läßt sich mit Sicherheit nicht festlegen. Mai 1274 bestimmt König Rudolf, das iudicium terre zu Rotenburg, quod centa vulgariter nuncupatur, solle weiter bestehen [6]). Wenn also damals das Rotenburger Landgericht bereits mehr war als ein lokales (Zent-)Gericht, so hat es sich doch wie die Landgerichte Rotweil, Ravensburg, Wimpfen aus einem lokalen Ge-

---

[1]) Weller I n. 403.
[2]) Württbg. Franken a. a. O.
[3]) R. Rud. n. 2439.
[4]) S. Anm. 2.
[5]) Bauer, Württbg. Franken 1865, S. 13.
[6]) R. Rud. n. 160.

richt entwickelt [1]). Ein ungedrucktes Achtbuch des Landgerichtes [2]), das ebenfalls mit dem Mai 1274 beginnt, läßt erkennen, daß das Rotenburger Landgericht damals über den Umkreis eines lokalen Gerichtes bereits hinausgriff [3]). Ich möchte vermuten, daß König Rudolf gleich bei Antritt seiner Regierung Landvogtei wie Landgericht neu errichtet hat, da seine obige Verfügung und der Beginn des Achtbuches zeitlich zusammenfallen. Das Landgericht entwickelte gleich eine starke Tätigkeit. 1388 versuchte der Bischof von Würzburg das Gericht, das bereits 1343 ganz Franken als Kompetenzbezirk in Anspruch nahm [4]), wieder zum Zentgericht herabzudrücken, indem er seine Herzogsgewalt in Franken geltend machte [5]).

Bekannt sind als Landrichter unter Adolf: Friedrich Schenk von Limburg und Kraft von Hohenlohe [6]). Unter Albrecht und Heinrich VII.: Ritter Hermann von Bernheim [7]). Nähere Zeitbestimmungen gibt die Urkunde, die diese Namen überliefert, nicht. 1303 und 1306 hat vielleicht Heinrich, Küchenmeister von Nortenberg die Landvogtei verwaltet. 1303 überließ nämlich der König 9 Reichsdörfer in der Maingegend an den Grafen von Öttingen. Heinrich von Nortenberg sollte die Aufsicht darüber führen und Mißhandlungen der Reichsleute dem König melden [8]). 1306 erhielt er den Auftrag, sub debito iuramenti den Hagelschaden zu schätzen,

---

[1]) Bensen, Historische Untersuchungen über Rotenburg, S. 146 f.

[2]) München. Reichsarchiv. Stadt Rotenburg. Der Cod. hat modernen Einband, keinen Titel. Die Eintragungen beginnen f. 1a der ersten Lage Mai 1274 und schließen mit der letzten Seite der letzten Lage. Die Eintragungen betreffen nur Proscriptionen, außer einigen Notizen über emende f. 39b und 49a b. Trotz des einförmigen Inhalts würde das Achtbuch wegen der großen Zahl von Namen und der Anführung von Verbrechen eine Edition lohnen. Die Tätigkeit des Landgerichtes tritt klar zu Tage. Die Hände wechseln sehr oft.

[3]) Die Herkunft der Verurteilten wird meist angegeben.

[4]) Bensen S. 149.

[5]) Stein, Mon. Suinfort. I, 158. Mayer, Herzogtum der Bischöfe von Würzburg. D. Z. f. G. N. F. 1.

[6]) Bensen S. 160 f. Küster S. 76.

[7]) Bensen a. a. O.

[8]) Weller 1 n. 658.

den Albrecht von Hohenlohe auf ihm zeitweilig überlassenen Reichsgütern erlitten hatte [1]). 1309 war Albrecht von Hohenlohe Landvogt [2]). Weitere Nachrichten über diese Landvogtei sind mir nicht bekannt.

Landvogtei Wetterau. Der erste Landvogt unter König Rudolf war der freie Herr Reinhard von Hanau. Er war ein Verwandter Erzbischofs Wernher von Mainz und schon für die Wahl Rudolfs tätig [3]). Obwohl er keinmal ausdrücklich als Landvogt bezeichnet wird, ergibt sich doch aus den Urkunden mit Sicherheit, daß er diese Stelle wirklich bekleidet hat. 17. Mai 1275 versprach er nämlich dem Abt von Fulda, ihn im Besitz des Freigerichts Motten nec auctoritate regia nec propria zu stören [4]). Am 9. August 1275 erging aber ein Mandat des Königs an ihn, das Freigericht Motten zu besetzen und auch sonst nach Möglichkeit Revindikationen vorzunehmen [5]). In der Tat zog Reinhard das Freigericht nunmehr ein; doch gab es der König sogleich zu Lehen weiter an den Grafen von Ziegenhain [6]). Am 13. September desselben Jahres wurden Reinhard und die Reichsbeamten der Wetterau mit der Ausübung der protectio specialis über das Kloster Retters beauftragt [7]). Vor dem 8. Oktober 1276 hatte er das Raubschloß Steckelberg eingenommen [8]). Es ist anzunehmen, daß Reinhard, ein zuverlässiger Anhänger des neuen Königs, gleich zu Beginn der Regierungszeit Rudolfs die Landvogtei erhielt.

Wohl schon am 17. Juni 1279 dürfte Graf Eberhard von Katzenelnbogen die Stellung Reinhards bekleidet haben, da er damals eine mit Reichsburglehen der Oppenheimer Gegend vorgenommene Veränderung beurkundet [9]). Daß er dann

---

[1]) Ib. n. 680.

[2]) Lantvoget des riches ze Rôtenburg. Ib. n. 708.

[3]) E. Becker, Die Herren von Hanau als Landvögte in der Wetterau. S. 6 f.

[4]) Reimer I n. 507, 508.

[5]) R. Rud. n. 403.

[6]) Ib. n. 721.

[7]) Ib. n. 428.

[8]) Ib. n. 445.

[9]) Ib. n. 1105.

noch ferner im Amt geblieben ist, ist nicht wahrscheinlich, da er den Hof begleitete [1]). Jedenfalls aber hat er vor 1285 die Landvogtei aufs neue erhalten [2]). Denn am 22. August 1285 beglaubigte er den Juden Anselm von Oppenheim beim Vogt von Wetzlar zur Entgegennahme der Steuer des 30. Pfennigs [3]). Eberhard ist also offenbar damals Landvogt gewesen. Als Stütze dieser Annahme kommt hinzu, daß Eberhard 1287 als officialis von Oppenheim bezeugt ist [4]). Es wurde schon oben bemerkt, welcher Zusammenhang zwischen dem Amt des provisor oder officialis der Gerichtsstadt [5]) und dem Amte der Landvogtei besteht: Die Landvögte waren zugleich Provisoren von Oppenheim. Auch 1289 ist Eberhard als officialis belegt [6]) und außerdem in einem Rechtsgeschäft über eine Reichspfandschaft tätig, das ihn als Landvogt unzweifelhaft erkennen läßt [7]). 1288 und 1289 erhob er Steuern zu Wetzlar [8]). Er ist also jedenfalls für die Jahre 1285—1289 als Landvogt der Wetterau zu betrachten. Ein Mandat des Königs von 1291 ist an G e r l a c h v o n B r e u b e r g officiato suo per Wedrebiam gerichtet [9]), der im gleichen Jahr als iustitiarius domini regis eine Verfügung an die Forstbeamten der Dreieich erließ [10]). Auch hier findet sich

---

[1]) Ib. n. 1128, 33, 38, 41, 44, 47, 74, 1209, 20, 68, 88, 92, 94, 1335, 51, 56, 74, 1654, 58, 1722, 25, (1279—82).

[2]) Vielleicht im Herbst 1282, als der Hof in dieser Gegend weilte, und im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwaltung Fuldas. Ib. n. 1722. Am Hof erscheint er dann erst wieder 1284 Juni 3 zu Freiburg i. Ü. n. 1831.

[3]) Acta ined. II n. 1066.

[4]) Franck, U. B. n. 36.

[5]) Provisor und officialis sind identisch: Philipp von Hohenfels, der Prokurator am Mittelrhein, erscheint in ganz derselben Stellung zur Stadt Boppard, wie die Oppenheimer Provisoren zur Stadt O., heißt aber officialis: 1266 Wernerus Ringravius p r o v i s o r civitatis O., milites, consules, scabini et universi cives ibidem Franck U. B. n. 21: Philippus de Hoenvels o f f i c i a l i s Bopardiensis, scultetus, milites, scabini et universi cives Bopardienses. Cod. dipl. Nass. I n. 717.

[6]) Günther II, 476.

[7]) Obrh. Zschr. XXV, 126.

[8]) Görz, Mittelrhein. Reg. IV, n. 1523. 1605, 1647.

[9]) R. Rud. n. 2462.

[10]) Arch. f. hess. Gesch. I. 464.

also der unterschiedslose Gebrauch der Titel Landvogt und Landrichter.

Wetterauische Landvögte König Adolfs sind nicht bekannt. König Albrecht setzte bezeichnender Weise einen Verwandten des Erzbischofs Gerhard von Mainz, den Siegfried von Eppeustein, ein. Dieser erscheint 1299 als iustitiarius provincialis, mußte dann aber im Zusammenhang mit der beginnenden Entfremdung zwischen dem Erzbischof und dem König 1300 aus seiner Stellung weichen [1]. An seine Stelle scheint — nur auf kurze Zeit — Eberhard von Katzenelnbogen getreten zu sein, der im März 1300 als advocatus in Oppenheimensi civitate serenissimi domini nostri regis Alberti genannt wird [2]. Schon am 20. Oktober 1300 erfolgte die Ernennung Ulrichs von Hanau. Die Notifikationsurkunde des Königs an die Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Oppenheim und Oberwesel ist erhalten [3]. Ihnen gegenüber wird Ulrich als advocatus generalis urd rector bezeichnet; er hat die gubernatio über sie zu führen. Damals stand der Krieg mit den rheinischen Kurfürsten bevor. Demgemäß erhielt Ulrich am 16. Dezember den Auftrag, für den Krieg Helfer und Diener zu werben; alle von ihm zu diesem Zwecke zu treffenden Maßnahmen wurden im voraus ratifiziert [4]. Am Kriege nahm der Landvogt teil, besetzte die Güter Siegfrieds von Eppenstein und erschien dann im Lager vor Bingen [5]. Der für den König glückliche Ausgang des Kampfes brachte der Landvogtei Wetterau die Revindikation von Seligenstadt [6]. Am 23. Januar 1303 erhielt Ulrich von Hanau Auftrag zu weiteren Revindikationen [7].

Noch im gleichen Jahre trat Eberhard von Katzeneln-

---

[1] E. Becker a. a. O. S. 9. Görz, Mittelrhein. Reg. IV n. 2949. Arch. f. hess. Gesch. I, 517.

[2] Baur, hess. Urkunden V n. 186: eine andere Möglichkeit zur Erklärung dieses Titels steht nicht offen, da es ein lokales Vogtamt in Oppenheim nicht gab.

[3] R. Alb. n. 314. (Reimer I n. 808).

[4] Ib. n. 809.

[5] E. Becker S. 10.

[6] Cf. Oben Cap. I.

[7] R. Alb. n. 418. (Reimer II n. 22).

bogen an Ulrichs Stelle. Am 5. Oktober entschied er einen Streit zwischen Kloster Otterburg und Oppenheimer Bürgern vor dem Rat von Oppenheim auctoritate advocatie provincialis ab illustri rege Alberto nobis commissae [1]). Es handelt sich also um die Ausübung der landgerichtlichen Funktion des Landvogtes. Dieser war ja, wie wir wissen, zugleich Gerichtsvogt des lokalen Gerichtes Oppenheim. Das Landgericht hat sich also auch hier an das lokale Gericht des Amtssitzes angeschlossen, ein Vorgang, der bereits in den Landvogteien Oberschwaben, Niederschwaben, Wimpfen und Rotenburg beobachtet wurde. Wie lange Eberhard diesmal im Amt blieb, ist nicht bekannt.

Unter Heinrich VII. war Eberhard von Breuberg Landvogt. Als solcher erscheint er zuerst am 29. Sept. 1309 [2]), 1311 erhielt er Befehl, die Grafschaft Nüring als entfremdetes Reichsgut zu revindizieren, doch mußte der König 1312 das Mandat zurücknehmen [3]).

Die Bezeichnung der Landvogtei Wetterau trifft nur für einen Teil ihrer wirklichen Ausdehnung zu. Sie umfaßte die Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Oppenheim, Oberwesel [4]), Boppard [5]), den Reichswald Dreieich [6]), selbstverständlich auch die neu erworbene [7]) Stadt Odernheim bei Oppenheim, die Bezirke Ingelheim, Nierstein, Tribur, endlich die Stadt Seligenstadt [8]). Das Landgericht hatte schon seit den Zeiten vor Rudolf seinen Sitz in Oppenheim [9]) und war seiner Form nach lokales Gericht.

Butiglariat und Landvogtei Nürnberg. Hier gehen

---

[1]) Otterburger U. B. n. 302.

[2]) R. Heinr. n. 175.

[3]) Arch. f. hess. Gesch. I, 47. R. Heinr. n. 448.

[4]) An sie die Notifikation von 1300. Reimer I n. 808.

[5]) Schreiben des Landvogtes Siegfried von Eppenstein an die Stadt Boppard. E. Becker S. 8.

[6]) Verfügung Gerlachs v. Breuberg an die Forstbeamten der Dreieich. Arch. f. hess. Gesch. I, 464.

[7]) Cf. Oben Cap. I.

[8]) Tritt dem Bündnis der wetterauischen Reichsstädte bei. M. F. I n. 790.

[9]) Die Landvögte waren ja schon in der Zeit des Interregnums Provisoren von Oppenheim.

zunächst die alten Butiglare weiter. Das Landgericht erscheint 1273 zuerst als Reichslehen des Burggrafen[1], während er es 1246 (1249) nur als Beamter erhalten hatte[2]. Der Burggraf präsidierte dem Landgericht vice imperatoris omne iudicium iudicans. Später ließ er sich vertreten[3].

Butiglare sind nachweisbar bis 1296[4]. Mit Namen bekannt sind Otto von Reobach 1281, Konrad von Kurnburg 1282[5], dann dessen gleichnamiger Sohn vor 1288[6]. Landvögte begegnen seit 1301; zwar erscheint noch einmal 1309 der Butiglar als Richter über den Forstmeister in königlicher Urkunde[7], aber es handelt sich da um bloße Übernahme aus einer Vorurkunde, die noch nach dem früheren Zustande der Dinge gerichtet war. Dementsprechend ist 1373 der Landvogt als Richter über den Forstmeister nachzuweisen[8]. Der Landvogt ist also einfach in die Funktionen des Butiglars eingetreten. Der Unterschied zwischen Butiglariat und Landvogtei bestand nur im Namen.

Erster Landvogt König Albrechts war Dietegen von Kastel. Er hat eine rege Tätigkeit entfaltet. Im März 1301 erhielt er den gegen die Wittelsbacher gerichteten Auftrag, die Rechte des Bischofs von Bamberg an mehreren Orten bei Nürnberg zu schützen[9]. Später machte er den Versuch, Güter, in deren Besitz der Bischof von Eichstädt war, als entfremdete Reichsgüter zu revindizieren; aber das Urteil des Königs sprach dem Reich nur den kleineren Teil zu[10]. In seine Zeit fällt auch die Aufzeichnung eines Teiles des Salbuches der Landvogtei[11]. Dietegen dürfte bis zum Tode König Albrechts im Amt geblieben sein. Seine Tätigkeit hatte ihn so gefürchtet gemacht, daß Heinrich VII, im Januar 1309 den Herzogen von Baiern versprechen

[1] Belehnungsurkunden Rudolfs von 1273 und 1281. R. Rud. n. 8, 1389.

[2] S. Oben.

[3] Mayer, D. Z. f. G. N. F. I S. 227.

[4] Wölckern, Hist. dipl. Norimberg, S. 72, 176, 180, 181, 201; R. Rud. n. 495.

[5] Braun, de butigulariis etc. S. 55.

[6] Wölckern S. 180 n. 44.

[7] Ib. S. 338 n. 130.

[8] Grimm III, S. 611 f.

[9] Küster S. 112 [1].

[10] Ib. S. 117.

[11] Ib. S. 112.

mußte, da, wo das Reichsgebiet an das ihrige grenze, ruhige und friedliche Beamte einzusetzen [1]).

Demgemäß begegnet unter Heinrich VII. Dietegen nicht mehr. 1309 war Konrad von Hohenlohe advocatus . . . . imperii circa Nuremberg [2]), 1311 Albert von Hohenlohe [3]).

Regnitzland. Das Regnitzland mit der Stadt Hof erscheint noch 1288 im Besitz der Vögte von Plauen [4]) und wurde vor 1303 für das Reich eingezogen, vielleicht durch die Bemühungen Dietegens von Kastel. Denn dieser erscheint 1303 als advocatus provincialis in Nurenberg, per provinciam Regnitz plenariam potestatem habens [5]). 1304 war Walther von Kastel advocatus provincialis in curia Regnitz [6]). Weitere Nachrichten über diese kleinste und entlegenste Landvogtei sind mir nicht zugänglich.

Von Heinrich VII. neu errichtet wurde die Landvogtei in den Waldstätten. Es sei kurz an die Vorgeschichte der 3 Urkantone erinnert: In Uri gab es mehrere Grundherren, deren bedeutendste die Äbtissin von Zürich war [7]), und mehrere Niedergerichte [8]), aber nur ein hohes Gericht, das, Bestandteil der Vogtei über die Abtei Zürich, seit 1218 in der Hand des Grafen von Habsburg war [9]). Die Habsburgischen Rechte kamen durch Kauf 1231 an das Reich, das durch den Landamtmann vertreten

---

[1]) Ib. S. 79.

[2]) Weller, Hohenloh. U. B. 1 n. 707.

[3]) R. Heinr. n. 430.

[4]) Schmidt, U. B. der Vögte von Weida n. 230, 233.

[5]) Reitzenstein, Landvogteien S. 63 [2]). — So unbedeutend diese Erwerbung an äußerem Umfang war, so wichtig im Zusammenhang der Politik Albrechts. Hof beherrscht den Paß ins Pleißnerland, das Regnitzland verbindet das oberfränkische und das obersächsische Reichsgut zu einem Ganzen. 1304 mußte Böhmen das Pleißnerland, das es bisher als Reichspfandschaft hatte, 1305 auch Meißen, Osterland und Egerland herausgeben. In diesem Jahre hatte also Albrecht ein kompaktes Reichsterritorium, welches von der Donau (Donauwörth und Harburg waren Reichsstädte) über Nürnberg und Hof bis zur Lausitz reichte und das Königreich Böhmen von 2 Seiten umschloß.

[6]) Reitzenstein a. a. O.

[7]) Öchsli, Eidgenossenschaft S. 27 ff.

[8]) Ib. S. 131 ff., 249, 251.

[9]) Ib. S. 249, 251.

wurde [1]). Schwyz hatte sich 1240 an das Reich ergeben [2]), obwohl der Graf von Habsburg hier rechtmäßiger Landesherr war. Es gelang ihm, sein Recht zunächst wieder zur Anerkennung zu bringen [3]), und erst 1297, 1309 und 1316 wurde die Reichsunmittelbarkeit der Schwyzer vom König anerkannt [4]). Unterwalden, wo Habsburg dieselben Rechte wie in Schwyz besaß, hatte sich zwar 1247 gegen seinen Landesherrn empört [5]), wurde aber reichsunmittelbar erst durch eine Urkunde Heinrichs VII., die so abgefaßt war, als ob die Briefe früherer Könige für Uri und Schwyz auch den Unterwaldnern wären erteilt worden [6]). Die Rechte des Reiches in den 3 Waldstätten waren also rein landesherrliche. Im gleichen Jahre, in dem Heinrich VII. Unterwalden die Reichsunmittelbarkeit bestätigte, faßte er nun die Rechte des Reiches an diesem wichtigen Punkt zusammen, indem er eine besondere Landvogtei, das Amt eines „Pflegers des römischen Reiches in den Waldstätten" errichtete. Zuerst bekleidete Graf Wernher von Homburg, später als Feldhauptmann des Kaisers berühmt, das neue Amt; als er mit diesem nach Italien ging, trat 1310 Graf Rudolf von Laufenburg an seine Stelle [7]). Für die Beschränkung der Landvogtei auf die drei Waldstätte war jedenfalls deren enge Zusammengehörigkeit durch den Bund von 1291 [8]) maßgebend.

Die Landvogtei im Allgemeinen [9]).

Die Landvogtei war eine Weiterführung der staufischen Prokuration. Auch die Bezeichnung advocatus provincialis findet

---

[1]) Ib. S. 249 ff.

[2]) R. I. n. 3155. Öchsli S. 252 ff.

[3]) Öchsli S. 287 ff.

[4]) Ib. S. 319.

[5]) Ib. S. 265 ff.

[6]) Ib. S. 329.

[7]) Öchsli S. 329. Schulte, Handel zwischen Westdeutschland und Italien, S. 225 ff.

[8]) Öchsli S. 294 ff.

[9]) Vgl. Teusch S. 42 ff. Reitzenstein, Zschr. des hist. Vereines f. Schwaben und Neuburg. Bd. XI S. 64 ff. Küster S. 82 ff. Redlich,

sich schon in staufischer Zeit. Der Titel procurator verschwindet fast völlig aus den Urkunden und findet sich nur noch bei Schriftstellern [1]). Dagegen weisen die Urkunden neben advocatus provincialis auch die Bezeichnungen gubernator [2]), prefectus [3]), vicem gerens regis [4]), preses provincialis [5]), auf. Als Landrichter nannte sich der Landvogt iudex provincialis, woneben in Oberschwaben lantgravius häufig ist, in der Wetterau institiarius vorkommt. Doch wurden die beiden Titel Landrichter und Landvogt nicht streng unterschieden. Die Tätigkeit des Landvogts wird als gubernare [6]), als procuratio [7]) bezeichnet. Der Landvogt galt als königlicher Statthalter, und die zitierte Bestallung für Otto von Ochsenstein von 1280 gab ihm Vollmacht, alles das innerhalb seines Bezirkes vorzunehmen, wozu auch der König berechtigt sei.

Demgemäß waren die Städte, Dörfer und anderen Insassen des Bezirkes dem Landvogt zu Gehorsam verpflichtet [8]). Die Städte leisteten ihm den Huldigungseid [9]). Er hatte das Recht, die Unterbeamten einzusetzen, abzusetzen und zu versetzen [10]).

Rudolf von Habsburg S. 454 ff.; für spätere Zeit: Nuglisch, Finanzwesen des deutschen Reichs unter Karl IV, S. 9 ff.

[1]) Joh. Victor: . . . alii . . , quae sibi usurpaverant, regii fisci procuratoribus obtulerunt. Böhmer, Fontes I, 303. — Chron. Colm. SS. 17, 257: procuratores in officiis retinet. In Urkunde finde ich procuratio nur einmal 1277 (Landvogt von Wimpfen), Weller, Hohenloh. U. B.I n. 369, 370.

[2]) Oberschwaben. S. oben.

[3]) Oberschwaben. S. oben.

[4]) Oberschwaben. Vgl. ferner R. Rud. n. 839. Const. III n. 153: cui vices nostras in illis partibus commisimus exequendas.

[5]) Niederschwaben s. oben; Speyergau s. oben.

[6]) Bestallung für Otto v. Ochsenstein, Const. III n. 264.

[7]) Tempore procurationis nostre. Albert von Hohenberg 1280. Augsb. U. B. I n. 69.

[8]) Das schärfen die erhaltenen Bestallungs- und Notifikationsurkunden ein: 1280 Elsaß, Const. III n. 264; 1300 Wetterau, Reimer I n. 808; 1309 Speyergau, R. Heinr. n. 33.

[9]) SS. 17, 257.

[10]) Bestallung für Otto v. Ochsenstein: plenam . . . potestatem, universos dictarum provinciarum scultetos, iudices, advocatos ac villicos vel quocumque alio nomine censeantur, instituendi, destituendi vel etiam commutandi. — Er selbst setzte den Schultheißen von Kolmar ab. S. oben — 1281 hatte der Landvogt von Ostschwaben (Augsburg)

Er richtete Mandate an sie [1]). Der Landvogt nahm überhaupt gegenüber den Insassen seines Amtsbezirkes die Stellung eines Vertreters des Landesherrn ein. Er bot die Reichsstädte und die Reichsbauern, zweifellos auch die Reichsministerialen und die kleineren Reichslehensträger seines Bezirkes auf zur Verteidigung der angegriffenen Landvogtei [2]). Ja er nahm an den Reichskriegen, ganz wie ein Fürst teil und führte dem König ein Kontingent zu [3]). Der Landvogt konnte Abgeordnete seiner Städte zusammenrufen [4]). Endlich übte er auch das Geleitsrecht in seinem Bezirk [5]).

Er vertrat den König in allen Rechten, hatte also seine Einwilligung zu geben, wenn Güter, von denen dem Reich Rechte zustanden (Lehnsherrlichkeit) veräußert wurden [6]), oder ein geistliches Stift sich auf Grund und Boden des Reiches niederlassen wollte, oder Veränderungen an niederem Reichskirchengut vorge-

---

das Recht, den Stadtvogt von Augsburg einzusetzen. Augsb. U. B. I n. 68. — Otto von Ochsenstein erkennt 1292 Walther Rösselmann als Schultheißen von Kolmar an. S. oben.

[1]) Teusch S. 35 [4]); Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 18; Arch. f. hess. Gesch. I, 464.

[2]) Theobald von Pfirt im Elsaß 1297 und 1298. S. oben.

[3]) Werner v. Hattstatt, Landvogt des Elsaß 1278/79. S. oben. — Hugo v. Werdenberg (Oberschwaben) 1276—79. S. oben. — Heinrich v. Isenburg (Niederschwaben) fiel bei Göllheim Stälin III, 92. — Johann v. Lichtenberg (Elsaß) 1301 i. Lager vor Bingen. Becker, Landvögte des Elsaß S. 20. — Ulrich v. Hanau (Wetterau) nimmt am Kriege gegen die rhein. Kurfürsten teil. S. oben. — 1310 Dietegen v. Kastel (Oberschwaben) beteiligt an der Reichsheerfahrt nach Böhmen. Weller, Hohenloh. U. B. I n. 727. — Conrad v. Weinsberg (Wimpfen u. Niederschwaben) Höchstkommandierender im Feldzug gegen Eberhard v. Württemberg. S. oben.

[4]) Juni 1284 König Rudolf an den Landvogt von Niederschwaben: Soll primoribus civitatum tibi commissarum convocatis in Speyer erscheinen, um bei der Schlichtung eines Streites mitzuwirken. R. Rud. n. 1842. Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 11 n. 6.

[5]) Teusch S. 22 [2]).

[6]) Obrh. Zschr. 38, 76; Teusch S. 22 [3]); S. 23 [1]); der Landvogt des Elsaß genehmigt 1303 die Veräußerung eines Zehnten. Becker, Landvögte des Elsaß. S. 20.

nommen wurden [1]). Er leitete die etwa notwendigen Regulierungen von Wasserläufen [2]) und beaufsichtigte die Fähren [3]).

Vor allen Dingen aber flossen die Einkünfte des Königs innerhalb der Landvogtei zunächst bei ihm zusammen. Daß der Landvogt eine Kasse hatte, in der sich die Einkünfte sammelten, ehe sie an die Kammer giengen, wird schon durch die Existenz eines Urbars für die Landvogtei Nürnberg bewiesen. Ferner gibt es Urkunden, in denen der König dem Landvogt die Weitererhebung bestimmter Einkünfte verbietet [4]) oder ihm aus seiner Kasse gewisse Zahlungen zu machen befiehlt [5]). Besonders kamen die Steuern von den Lokalbeamten zunächst an den Landvogt [6]), sowohl die außerordentlichen [7]) wie die ordentlichen [8]). Daß die ordentliche Städtesteuer nicht erst an den Landvogt, sondern direkt an die Kammer geflossen sei, hat Moshack [9]) zu Unrecht behauptet. Denn wenn Ludwig d. B. 1324 der Stadt Friedberg befiehlt, die Steuer 5 Jahre lang an den Landvogt Siegfried von Eppenstein zu zahlen [10]), so erklärt sich die Ausstellung dieses ausdrücklichen Befehles daraus, daß eine Vergabung zum persönlichen Vorteil des Landvogtes in Frage stand. Im Gegenteil, gerade seit der Zeit Ludwigs läßt sich sicher nachweisen, daß die reichsstädtischen Steuern an die Landvogtei-

[1]) 1292 erlaubt der Landvogt von Niederschwaben den Nonnen von Sirnau sich in Eßlingen niederzulassen. Eßl. U. B. n. n. 246, 248; 1310 Satzungen über das Spital zu Offenburg mit Zustimmung des Landvogts. Obrh. Zschr. N. F. 1 m. 54.

[2]) Eßl. U. B. n. 295.

[3]) Remling, U. B. der Bischöfe von Speyer I n. 446.

[4]) R. Alb. n. 599.

[5]) Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 19· Soll einem Ritter collationibus nostris congregatis 60 mr. reichen; SS. 17, 260: Zahlt auf Befehl des Königs 100 ℔ Belohnung für Ergreifung eines Hochverräters.

[6]) 1277: Mandat an die Landvögte in Elsaß: Sollen keine weiteren Steuern von den Gütern der Straßburger Bürger i. Elsaß erheben. R. Rud. n. 709.

[7]) Otto von Ochsenstein erhebt i. Elsaß, Eberhard v. Katzenelnbogen i. d. Wetterau den 30. Pfennig, 1285. S. oben.

[8]) Augsburg leistet 1290 die Vorauszahlung der Steuer an den Landvogt. Augsb. U. B. 1 n. 118.

[9]) Landvogtei i. d. Wetterau S. 17.

[10]) F. U. B. n. 249.

kassen gezahlt wurden [1]. Zur Zeit Rudolfs war es nicht anders; denn 1280 weigerte sich der Landvogt von Wimpfen eine auf ihn lautende Geldanweisung des Königs auszuzahlen, da die seinem Regiment unterstehenden Städte [2] auf ein Jahr von der Steuer befreit seien [3]. Steuerbefreiungen, die der König vornahm, wurden deshalb dem Landvogt mitgeteilt [4]. Dieser verbot auch Steuerbedrückungen [5].

Der Landvogt sorgte für die Ausführung aller seinen Amtsbezirk betreffenden Anordnungen des Königs, also für die Ausfertigung verpfändeter oder sonst vergabter Einkünfte [6], für Aufhebung der königlichen Verwaltung in ganz verpfändeten Ortschaften [7]; auch hatte er allgemein gehaltene königliche Verleihungen an einem bestimmten Ort seiner Landvogtei zu realisieren, z. B. den geeigneten Ort für die Abdienung eines vom König verliehenen Burglehens auszuwählen [8]. Andererseits fiel dem Landvogt auch die Aufgabe zu, etwaige Erwerbungen, die der König in seinem Bezirk zu machen wünschte, zu besorgen und die dazu nötigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen [9])

Eine öfter vorkommende Funktion des Landvogtes war die Besitzimmission nach vorausgegangenem Urteil eines Landgerichts oder des Königs [10]. Ferner der Schutz geistlicher Stifter und die Erhaltung ihrer Rechte im Namen des Königs [11].

Der Landvogt hatte, wie gesagt, die Rechte des Königs im weitesten Umfange wahrzunehmen; die an den Juden auch da,

---

[1]) Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. S. 51 f.

[2]) Cives suo regimini subiugatos.

[3]) Hohenloh. U. B. I n. 402.

[4]) R. Alb. n. 61. R. Heinr. n. 53. (Acta ined. II n. 327) n. 143, 175.

[5]) Hohenloh. U. B. I n. 392.

[6]) R. Rud. n. 709; Hohenloh. U. B. I n. 394.

[7]) R. Rud. n. 741.

[8]) R. Ad. n. 362.

[9]) Hohenloh. U. B. I n. 395.

[10]) R. Heinr. n. 571; Obrh. Zschr. XII, 206; Hohenloh. U. B. I n. 403.

[11]) Reimer I n. 512; Arch. f. hess. Gesch. I, 464; Teusch S. 25 [2]); R. Alb. n. 594; R. Heinr. n. 196; Teusch S. 41 [1]); Als. dipl. II, 70; R. Alb. n. 290; Küster S. 112 [2]); Hohenloh. U. B. I n. 707.

wo ihr Wohnort nicht direkt dem Reiche gehörte, wenn er nur geographisch in den Bezirk der Landvogtei fiel [1]). Dahin gehört auch die Eintreibung der dem Reich verfallenen Strafgelder von den Insassen des Bezirkes [2]).

Dem Landvogte lag ob die Errichtung neuer Burgen und die Instandhaltung der alten [3]), sofern es nicht durch die lokalen Beamten oder die Burgmannen geschah.

Die Insassen der Landvogtei hatte er gegen Unbill zu schützen [4]), die Städte in ihren Rechten und Privilegien zu erhalten [5]).

Eine weitere wichtige Funktion war die Annahme von Burgmännern und Soldrittern für das Reich in kriegerischen Zeiten. Einige diese Werbungen betreffende königliche Mandate haben sich erhalten [6]). Der Landvogt erhielt dann Vollmacht zu Verpfändungen und anderen Abmachungen im Interesse der Werbung.

Weilte der König im Lande, so hatte der Landvogt das Nötige für den Aufenthalt vorzubereiten [7]).

---

[1]) In der Aufzeichnung über die Einkünfte der Landvogtei Speyergau von 1309 finden sich auch die Juden zu Leiningen. Ficker, Überreste des Reichsarchivs z. Pisa n. 50.

[2]) Ulm. U. B. n. 311, 312.

[3]) Otto von Ochsenstein baute 1293 die Burg Scherweiler. Ann. Colm. SS. 17, 220; R. Heinr. n. 245.

[4]) Theobald v. Pfirt zog gegen den Grafen v. Freiburg wegen Gefangennahme von Reichsbauern. Oben erwähnt; ferner Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 22; Ulrich von Hanau 1303 beteiligt am Zustandekommen des Weistums, das sich gegen die Übergriffe einzelner Grundherren gegen die Königsbauern des Gerichtes Bornheimerberg richtet. M. F. I n. 833.

[5]) Als. dipl. II, 11; R. Heinr. n. 476; Freiburger U. B. I n. 84.

[6]) Bei Gelegenheit des Städteaufstandes von 1285 an einen schwäbischen Landvogt; quatenus universis per ducatum Suevie militibus convocatis liberale stipendium spondens, in evidenciam solvende promissionis municiones tibi commissas ipsis impignorare non obmittas. Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 13. (Nur als Formel erhalten: der Inhalt fingiert, aber wegen der Benutzung in einer Formel möglich): 1300 Dez. 16 bei Gelegenheit des Krieges gegen die rhein. Kurfürsten: . . . . . sibi attrahendi et conquirendi nobis et imperio adiutores et servitores, im voraus Ratifizierung aller Abmachungen, die der Landvogt mit ihnen trifft. Reimer I n. 809; 1301 Febr. 19 bei derselben Gelegenheit an den Landvogt des Speyergaus: Soll in den Reichsdienst nehmen, welche er für tauglich hält. R. Alb. n. 625.

[7]) Obrh. Zschr. N. F. XI, S. 18. (Der Inhalt fingiert, aber möglich).

Von hervorragender historischer Bedeutung und vom besten Erfolg begleitet war die Tätigkeit der Landvögte in den Revindikationen, die unter jedem der 4 Könige dieses Zeitraumes eine große Rolle gespielt haben, und deren ausführende Organe die Landvögte gewesen sind. Es sind noch Briefformulare aus der Zeit Rudolfs und Albrechts erhalten, als deren Adressaten Landvögte zu denken sind, die die Rekuperation der abhanden gekommenen Reichsgüter anbefehlen [1]). Unter Rudolf sind in der Revindikation tätig überliefert: Wernher von Hattstatt im Elsaß und Breisgau, Hugo von Werdenberg in Oberschwaben, Reinhard von Hanau in der Wetterau; unter Adolf Theobald von Pfirt im Elsaß, Hermann von Geroldseck in der Ortenau, Johann von Rinberg im Speyergau; unter Albrecht Dietegen von Kastel in Nürnberg, Ulrich von Hanau in der Wetterau; unter Heinrich VII. Eberhard von Breuberg in der Wetterau.

Die Landvogtei war ein Amt von politischer Bedeutung, das der jeweilige König mit seinen Anhängern besetzte.

Eine Verwaltungsinstanz in dem Sinne, daß alle Verordnungen der Zentralstelle ihren Weg über sie genommen hätten, war die Landvogtei nicht. Vielmehr waren die meisten Mandate unter Übergehung der Landvogtei an die Lokalbeamten direkt gerichtet.

Mit der Zeit Heinrichs VII. ist der Höhepunkt in der Geschichte dieser Institution überschritten. Es folgt der Verfall. Während das 14. und 15. Jahrhundert sonst überall dem Beamtenwesen den gewaltigen Fortschritt schärferer Arbeitsteilung, weiterer Spezialisierung gebracht hat, habe ich bei den Landvogteien nur für die elsäßische, die noch am meisten zu bedeuten hatte, eine Weiterentwicklung nach dieser Richtung feststellen können. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint ein Zinsmeister [2]), seit dem 15. Jahrhundert sorgte ein Unterbeamter des Zinsmeisters, der Kastenkeller, für die Nutzung der Naturaleinkünfte [3]), das Jahr 1504 brachte die Einführung des Gegenschreibers, dor alles, was der Zinsmeister einnahm,

[1]) R. Rud. n. 72, 73.

[2]) Becker, Beamtentum der Landvogtei Hagenau. Mitt. der Gesellsch. z. Erhaltung der gesch. Denkmäler i. E. XIX, S. 16.

[3]) Becker, ib. S. 19 f.

aufzuschreiben hatte [1]). Unterlandvögte sind seit dem 14. Jahrhundert regelmäßig [2]). Aber diese Landvogtei, 1349 zum erstenmal vorübergehend an Baiern verpfändet, 1408—1504 im pfälzischen, seitdem im österreichischen Pfandbesitz, hatte für das Königtum keine Bedeutung mehr. Auch die schwäbische wurde 1379 an Östreich, 1415 an das Haus Waldburg verpfändet, um 1486 endgültig in Habsburgische Pfandschaft überzugehen [3]). So diente die Landvogtei der Machtvermehrung von Fürsten, die auch ganz gegen den einstigen Brauch öfters als beamtete Landvögte vorkommen. Wenn nicht die Landvogtei als solche abhanden kam, so verlor sie durch Verpfändungen ihre Pertinenzen, sie wurde inhaltslos. Im Innern erstarkten die genossenschaftlichen Elemente: Reichsritter und Reichsstädte schlossen ihre Bündnisse. Die Städte mußten sich gegen Verpfändung durch den König schützen, der Landvogt hatte ihre Privilegien zu beschwören. So erlosch die Nürnberger Landvogtei schon Ende des 14. Jahrhunderts [4]), die Wetterauische um die Mitte des 15. Nur die mit den Landvogteien erwachsenen, aber dann von ihnen sich abzweigenden Landgerichte behielten eine bedeutende Wirksamkeit.

---

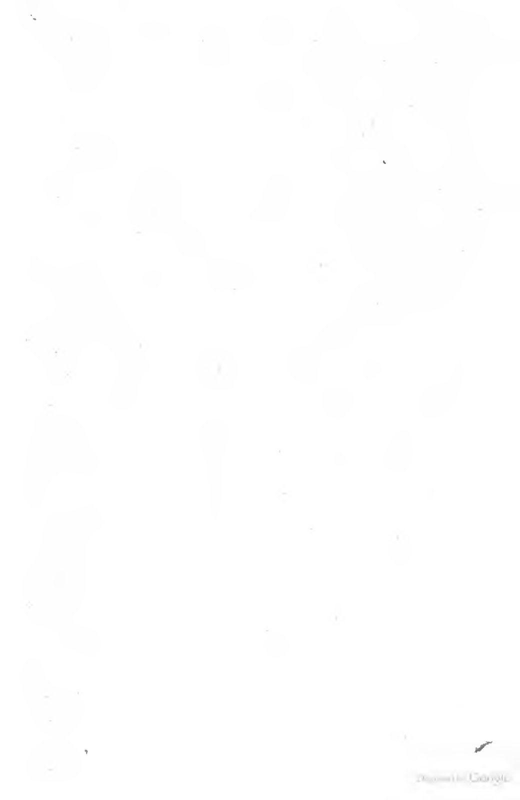
[1]) Ib. S. 22.

[2]) Ib. S. 2.

[3]) Schön, M. l. Ö. G. Suppl. VI, 292.

[4]) 1373 der Landvogt noch genannt (Wölckern Hist. dipl. Norimberg. S. 440); 1396 ist das Gericht übcr den Forstmeister, früher Recht des Landvogtes, einem besondern Hofrichter für jeden Fall übertragen (Ib. S. 501).





Druck der Wagnerschen Universitäts-Buchdruckerei



